

Schlußbericht

des Untersuchungsausschusses zur Prüfung von in der Presse erhobenen Vorwürfen gegen den stellvertretenden Vorsitzenden der SPD-Landtagsfraktion Karl-Heinz Hiersemann und gegen den Assistenten der SPD-Landtagsfraktion Günther Plass wegen des Verdachts der Weitergabe geheimer Unterlagen aus dem Untersuchungsausschuß „Dr. Langemann“ u.a.
Drs. 10/303

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Verfahrensablauf	
1. Untersuchungsauftrag	1
2. Sitzungen	3
3. Betroffene, Zeugen, sachverständiger Zeuge	3
4. Sonstige Beweismittel	3
5. Besondere Probleme bei der Erfüllung des Untersuchungsauftrages	
a) „Sicheres Geleit“ für einen Zeugen	4
b) Verwertbarkeit von „Telefonmitschnitten und Aufzeichnungen“	4
II. Untersuchungsergebnisse	
1. Verhalten des seinerzeitigen SPD-Fraktionsassistenten Günther Plass	6
a) Treffen mit dem Zeugen Heigl	6
b) Telefongespräch am 27. September 1982	9
c) Zusammenfassung der Beweisaufnahme	10
2. Verhalten des stellvertr. SPD-Landtags- fraktionsvorsitzenden Karl-Heinz Hiersemann	11
a) Verbindung zu Konkret	11
b) Kontakt zum Zeugen Heigl	11
c) Zusammenfassung der Beweisaufnahme	13
3. Weitere Untersuchungsergebnisse	13

I. Verfahrensablauf

1. Untersuchungsauftrag

a) Der Bayerische Landtag hat auf Antrag der Fraktion der SPD (Drs. 10/135) in seiner Sitzung am 09. Februar 1983 gemäß Art. 25 Bayerische Verfassung, Art. 1 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags, wie folgt beschlossen:

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Prüfung von in der Presse erhobenen Vorwürfen gegen den stellvertretenden Vorsitzenden der SPD-Landtagsfraktion Karl-Heinz Hiersemann und gegen den Assistenten der SPD-Landtagsfraktion Günther Plass wegen des Verdachts der Weitergabe geheimer Unterlagen aus dem Untersuchungsausschuß „Dr. Langemann“ u.a. (Drs. 10/303; Plenarprotokoll 10/11)

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über den Untersuchungsausschuß „Dr. Langemann“ sind mehrfach geheime Unterlagen aus diesem Untersuchungsausschuß bekannt geworden. So tauchten in den ARD-Panorama-Sendungen vom 04. und 31. August 1982, sowie in den Zeitschriften „Spiegel“ vom 13. September 1982 und „Konkret“ vom 30. September 1982 und 28. Oktober 1982 mehrfach als vertraulich bzw. geheim eingestufte Dokumente und Protokolle des Untersuchungsausschusses auf.

In den Ausgaben der Zeitschrift „Bunte“ vom 16. Dezember 1982 und 13. Januar 1983 sowie in der Zeitung „Die Welt“ vom 17. Januar 1983 und 20. Januar 1983 wurde u.a. die Behauptung aufgestellt, der Assistent der SPD-Landtagsfraktion Günther Plass habe — zumindest mit Wissen des stv. Vorsitzenden der SPD-Landtagsfraktion Karl-Heinz Hiersemann — mehrmals geheime Unterlagen aus dem Untersuchungsausschuß „Dr. Langemann“ an den Nachrichtenhändler und Zeugen im Untersuchungsausschuß Frank P. Heigl weitergegeben.

Der Bayerische Landtag setzt daher zur Prüfung folgender Fragen einen Untersuchungsausschuß gemäß Art. 25 der Bayerischen Verfassung ein:

1. Treffen die in der Ausgabe der Illustrierten „Bunte“ vom 16. Dezember 1982 enthaltenen Behauptungen zu,

a) daß der dem stellvertretenden Untersuchungsausschußvorsitzenden Karl-Heinz Hiersemann (SPD) von der SPD-Fraktion als Mitarbeiter zugeordnete Fraktionsassistent Plass den Nachrichtenhändler Frank P. Heigl nach Aufnahme der Untersuchungen durch den Untersuchungsausschuß „Dr. Langemann“ fernmündlich am 05. Mai 1982 gefragt habe, ob er „ihn und Karl-Heinz Hiersemann heimlich treffen“ könne.

b) daß der SPD-Abgeordnete Hiersemann am 13. Mai 1982 Herrn Heigl fernmündlich gebeten habe, „mal erst nicht (als Zeuge) zu kommen“ um die Zeugenaussage „so nahe wie möglich an den bayerischen Landtagswahltermin zu schieben“.

- c) daß Herr Heigl bis zu seiner Vernehmung als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß am 24. Juni 1982 vom SPD-Fraktionsassistenten Plass „in mehreren Telefonaten über den Fortgang der Ausschußuntersuchungen unterrichtet“ worden sei.
- d) daß man ihn -- Heigl -- dazu habe benutzen wollen, daß er „im Untersuchungsausschuß noch einmal kräftig auftrumpfe“ und daß er „geheime Unterlagen aus dem Untersuchungsausschuß weitergeben“ solle.
- e) daß Herrn Heigl von der SPD-Opposition im Bayerischen Landtag bündelweise geheime Unterlagen angeboten und auch zugänglich gemacht worden seien; welche Unterlagen waren dies ggf.?
- f) daß der SPD-Fraktionsassistent Plass Herrn Heigl am 21. Juni 1982 telefonisch „um einen bestimmten Kontakt im Münchner US-Konsulat gebeten habe“, um im Zusammenhang mit einer vom Untersuchungsausschuß behandelten Angelegenheit eine Auskunft zu bekommen, und daß er als Gegenleistung die erbetene „Sicherheitsakte von Hans Langemann“ („Inhalt des sog. grünen Sicherheitsordners“) auch zugespielt erhalten habe.
- g) daß der Journalist Stefan Aust von der ARD-Panorama-Redaktion Herrn Heigl am 19. Juli 1982 fernmündlich mitgeteilt habe, er, Aust, habe mehrfach Unterlagen vom SPD-Fraktionsassistenten Plass, von dem man „immer nur verschlüsselt von dem ‚plassen Blonden‘ gesprochen habe, erhalten“.
- h) daß der SPD-Fraktionsassistent Plass mit einem Begleiter namens Heinz Herrn Heigl am 23. August 1982 in seinem Haus in Südfrankreich aufgesucht und Heigl während der folgenden Nacht aus den von Herrn Plass mitgebrachten „geheimen Untersuchungsprotokollen des Langemann-Ausschusses die wichtigsten Passagen auf Tonband gesprochen“ habe.
- i) daß der SPD-Fraktionsassistent Plass Herrn Heigl am 19. September 1982 in Augsburg getroffen habe, wobei er ihm Geheimpapiere aus einem randvoll mit solchen Papieren gefüllten Koffer gezeigt habe.
- k) daß Herr Plass Herrn Heigl noch einmal am 25. September 1982 in Südfrankreich aufgesucht und ihm „in einem Bildband versteckte Dokumente“ übergeben habe.
- l) daß Heigl die ihm am 25. September 1982 übergebenen geheimen Unterlagen am Spätnachmittag des 26. September 1982 in Zürich auf dem Flughafen einem Kurier übergeben habe, „der die Dokumente nach München expediert hat“; wer war gegebenenfalls dieser Kurier und an wen wurden diese Unterlagen gegebenenfalls weitergeleitet?
- m) daß die Kontakte, zwischen Herrn Heigl und Herrn Plass durch ein weiteres, viertes Treffen am 27. September 1982, diesmal in München, fortgesetzt worden seien; was war der Zweck dieses und der anderen Kontakte zwischen Herrn Heigl und Herrn Plass?
2. Ist es zutreffend, daß der Verfasser des „Bunte“-Artikels, Lutz Bergmann, vor Erscheinen des Artikels im Bayerischen Staatsministerium des Innern vorgesprochen hat und in welchem Zusammenhang stand der Besuch gegebenenfalls zum Inhalt des Artikels?
3. Treffen die in der Zeitung „Die Welt“ vom 17. Januar 1983 wiedergegebenen, angeblich durch eidesstattliche Versicherungen bekräftigten Behauptungen von Herrn Heigl zu,
- a) es sei im Sommer 1982 zwischen dem SPD-Abgeordneten „Hiersemann und ihm ein ‚Geheimtreffen‘ auf einem Autobahnrastplatz in Österreich“ vereinbart worden,
- b) Herr Hiersemann habe „unmittelbar“ von ihm gewußt, daß er „von Herrn Plass geheime Dokumente erhalten“ habe.
4. Trifft die Meldung in der Zeitung „Die Welt“ vom 17. Januar 1983 zu, Herr Plass habe dritten Personen gegenüber zugegeben, er habe „gelegentlich“ geheime Dokumente aus den Unterlagen des Untersuchungsausschusses „Dr. Langemann“ für Herrn Hiersemann „kopiert“.
5. Treffen die in der Zeitung „Die Welt“ vom 20. Januar 1983 wiedergegebenen angeblichen Behauptungen des Herrn Heigl zu,
- a) daß das, „was man Langemann vorwirft . . . von Mitgliedern der bayerischen Opposition kofeweise gemacht worden“ sei,
- b) daß er (Heigl) für die Aussage vor dem Untersuchungsausschuß „Dr. Langemann“ dahingehend hätte „präpariert“ werden sollen, daß er „während der Vernehmung nach Fällen aus dem Tätigkeitsbereich Langemann gefragt werden“ sollte, „die der Öffentlichkeit bis dahin unbekannt waren und die der Ausschuß in geheimen Sitzungen behandelt hatte“ und daß er in allen Fällen habe nur sagen sollen, daß sie ihm bekannt seien; er habe sich aber nicht auf einen Meineid einlassen wollen?
6. Trifft die Behauptung zu, Herr Heigl könne sich ungehindert auf dem Gebiet des Freistaates Bayern bewegen, während in der Vergangenheit Herr Heigl um freies Geleit gebeten hat, weil er offensichtlich mit seiner Verhaftung rechnete?
7. Wer hat die in den ARD-Panorama-Sendungen vom 04. und 31. August 1982, sowie u.a. in den Zeitschriften „Spiegel“ vom 13. September 1982 und „Konkret“ vom 30. September 1982 und 28. Oktober 1982 verwendeten, als vertraulich bzw. geheim eingestuften Dokumente und Protokolle des Untersuchungsausschusses „Dr. Langemann“ diesen Presseorganen zugänglich gemacht?

Zu Mitgliedern des Ausschusses wurden folgende Abgeordnete bestimmt:

Mitglieder:	Stellvertreter
CSU	CSU
Dr. Richard Hundhammer Vorsitzender	Dr. Günther Beckstein
Jakob Mittermeier	Dr. Paul Wilhelm
Dr. Gerhard Merkl	Peter Widmann
Dr. Herbert Kempfler	Karl Häußler
Barbara Stamm	Klaus Kopka
SPD	SPD
Josef Klasen	Manfred Jena
Stellvertretender Vorsitzender	
Hilmar Schmitt	Klaus Warnecke.

- b) An den Sitzungen des Untersuchungsausschusses nahmen als Mitglieder teil die Abgeordneten

Dr. Richard Hundhammer

als Vorsitzender des Untersuchungsausschusses

Josef Klasen

als stellvertretender Vorsitzender des Untersuchungsausschusses

Dr. Herbert Kempfler

Dr. Gerhard Merkl

Jakob Mittermeier

Hilmar Schmitt

Barbara Stamm.

Zeitweise nahmen an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Stellvertreter die Abgeordneten Karl Häußler, Klaus Kopka, Klaus Warnecke und Peter Widmann teil.

An den Sitzungen des Untersuchungsausschusses nahmen ferner teil als Beauftragte des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung)

bis 01. Dezember 1983 Regierungsdirektor Schmid, ab 07. Februar 1984 Oberregierungsrat Ganßer;

als Beauftragter des Leiters der Bayerischen Staatskanzlei (Art. 24 Abs. 2 BV)

Ministerialrat Dr. Memminger.

Dem Untersuchungsausschuß wurde durch das Landtagsamt Regierungsdirektor Dr. Reinhard Gremer zugeordnet.

2. Sitzungen

- a) Der Untersuchungsausschuß führte seine Beratungen und Untersuchungen in 16 Sitzungen durch, und zwar am
17. März 1983, 19. April 1983, 27. April 1983, 19. Mai 1983, 08. Juni 1983, 23. Juni 1983, 05. Juli 1983, 11. Oktober 1983, 27. Oktober 1983, 10. November 1983, 01. Dezember 1983, 07. Februar 1984, 12. April 1984, 27. September 1984, 29. Januar 1985, 26. Februar 1985.

Der Bericht für die Vollversammlung des Bayerischen Landtags wurde in der Sitzung am 26. Februar 1985 beschlossen.

- b) Die Verfahrensberatungen wurden, wie dies Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags vorschreibt unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Beweiserhebungen mußten zum Teil in geheimer Sitzung durchgeführt werden, soweit die Unterlagen als Verschlußsachen eingestuft waren.

3. Betroffene, Zeugen, sachverständiger Zeuge

- a) Abgeordneter Karl-Heinz Hiersemann und der Angestellte der SPD-Landtagsfraktion Günther Plass wurden gemäß Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags als „Betroffene“ angehört unter Hinweis darauf, daß es ihnen freisteht, sich zur Sache zu äußern oder nicht zu äußern, und zwar

Abgeordneter Hiersemann am 19. April 1983,
Plass am 27. April 1983/01. Dezember 1983.

Ausschlaggebend für die Zuerkennung des „Betroffenen-Status“ war, daß aus dem Untersuchungsauftrag eindeutig hervorgeht, daß sich die Untersuchung ganz überwiegend gegen Abgeordneten Karl-Heinz Hiersemann und den Fraktionsmitarbeiter Günther Plass richtet. Diese wurden nicht als Zeugen ver-

nommen, sondern in der Art und Weise angehört, wie Beschuldigte in einem strafrechtlichen Verfahren.

- b) Als Zeugen wurden nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer eidlichen oder uneidlichen Falschaussage und unter Hinweis auf eventuelle Zeugnis- bzw. Aussageverweigerungsrechte und Aussagebeschränkungen mündlich in öffentlicher Sitzung bzw. auch in nichtöffentlicher Sitzung unter Geheimhaltung vernommen:

Aust Stefan, Journalist	23. Juni 1983
Dr. Beck Karl-Josef, Ministerialdirigent	10. November 1983
Bergmann Lutz, Journalist	05. Juli 1983
Ebelseder Sepp, Journalist	08. Juni 1983
Gaub Hansjoachim, Rechtsanwalt	19. Mai 1983
	10. November 1983
Göhler Angelika, Anwaltssekretärin	19. Mai 1983
Gold Hannelore, freiberuf. Stenografin	27. April 1983
Heigl Frank Peter, Journalist	08. Juni 1983
Husel Heinz, Kfz.-Meister	08. Juni 1983
Jans Gerhard, Journalist	23. Juni 1983
Dr. Janssen Uwe, Geschäftsführer der SPD-Landtagsfraktion	19. Mai 1983
Dr. Reissing Frank Peter, Rechtsanwalt	05. Juli 1983
Saupe Jürgen, Journalist	05. Juli 1983
Schmalz Peter, Journalist	23. Juni 1983
Stenberg Christina, Journalistin	23. Juni 1983

- c) Der Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern Dr. Beck wurde am 10. November und 01. Dezember 1983 auch als sachverständiger Zeuge gehört.

- d) Soweit Aussagegenehmigungen notwendig waren (Dr. Beck, Gold), wurden diese vom Bayerischen Staatsministerium des Innern sowie vom Landtagsamt erteilt.

- e) Wegen der besonderen Bedeutung seiner Aussage zum Inhalt eines am 27. September 1982 zwischen Heigl und Plass geführten Telefongesprächs wurde Rechtsanwalt Gaub vereidigt. Die übrigen Zeugen blieben unbeeidigt.

- f) Bei der Einvernahme der Zeuginnen Göhler und Stenberg sowie des Zeugen Heigl war Rechtsanwalt Gaub als deren Beistand zugegen.

4. Sonstige Beweismittel

Dem Untersuchungsausschuß standen an weiteren Beweismitteln zur Verfügung, u.a.

- a) die Akten, die dem Untersuchungsausschuß „Langemann I“ zur Verfügung gestanden hatten (siehe insoweit Landtagsdrucksache 9/12951, Seiten 6 und 7),
- b) die Protokolle über die öffentlichen, nichtöffentlichen und geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses „Langemann I“,
- c) Fotografien von Schriftstücken, die u.a. den Vermerk „geheim“, „VS-vertraulich“, „VS-nur für den Dienstgebrauch“ tragen, die der Zeuge Heigl sowie der Zeuge Bergmann dem Untersuchungsausschuß übergaben,
- d) eine von dem Zeugen Heigl mit dem auszugsweise wörtlichen Inhalt der Protokolle der öffentlichen, nichtöffentlichen sowie der geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses „Langemann I“ vom 08. Juli 1982 besprochene Tonbandkassette,

- e) die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, betreffend das Ermittlungsverfahren gegen den Assistenten der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag Günther Plass wegen des Verdachts eines Vergehens der Beihilfe zur Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht u.a. und gegen den Abgeordneten des Bayerischen Landtags, Karl-Heinz Hiersemann, wegen Verdachts eines Vergehens der Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht, einschließlich der vom Zeugen Heigl der Staatsanwaltschaft übergebenen Ablichtungen von Schriftstücken aus Akten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern,
- f) zwei gutachtliche Stellungnahmen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu den vorgenannten Schriftstücken sowie zu den Fotografien, die der Zeuge Heigl dem Untersuchungsausschuß übergeben hatte,
- g) die Akten des Oberlandesgerichts München in dem Zivilrechtsstreit Hiersemann gegen
1. Firma Burda GmbH
2. Bergmann Lutz,
der durch eine Veröffentlichung in der Zeitschrift „Bunte“ Nr. 51/1982 ausgelöst worden war,
- h) die vom Zeugen Bergmann am 05. Juli 1983 übergebene angebliche Ausschrift eines am 27. September 1982 zwischen dem Zeugen Heigl und Plass geführten Telefongesprächs,
- i) eine dem Untersuchungsausschuß am 07. Februar 1984 ohne Absenderangabe übersandte Tonbandkassette (postalischer Absendeort Zürich), auf welcher das oben genannte Telefongespräch aufgezeichnet ist,
- k) eine Ablichtung einer dreiseitigen anonymen „Ausschrift“ eines angeblich zwischen dem Zeugen Heigl und dem Abgeordneten Hiersemann geführten Telefongesprächs, die am 01. Februar 1984 in das Abgeordnetenamt des Ausschußvorsitzenden eingelegt worden war,
- l) die Auskunft des Landtagsamtes zur Frage, welche Personen im Landtagsamt mit den vom Untersuchungsausschuß „Langemann I“ unter Geheimhaltung gestellten Gegenständen befaßt waren und welchen Stellen seitens des Landtagsamtes derartige Unterlagen zugeleitet worden sind,
- m) die Ausschrift einer Sendung des ZDF-Magazins vom 09. Februar 1983 zu der Thematik der Weitergabe geheimer Unterlagen aus dem Untersuchungsausschuß „Langemann I“.

5. Besondere Probleme bei der Erfüllung des Untersuchungsauftrages:

a) „Sicheres Geleit“

Der in Südfrankreich wohnhafte Zeuge Frank Peter Heigl erklärte sich zu der Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß in München nur gegen Gewährung „sicheren Geleits“ (§§ 295, 169 Strafprozeßordnung) bereit. Zusätzlich verlangte er Sicherheit vor freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahmen von seiten der Finanzbehörden sowie die Zusage der unbehelligten Ausreise aus dem Bundesgebiet nach seiner Zeugenaussage. Um die Aussage des Zeugen Heigl vor dem Untersuchungsausschuß in München zu erreichen, hat der Untersuchungsausschuß jeweils entsprechende Anträge beim Bundesgerichtshof, bei den Justizministern der Bundesländer Bayern, Hamburg, Hessen, Nord-

rhein-Westfalen und bei den Finanzministern der Bundesländer Bayern und Hessen gestellt. Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs hat dem Zeugen Heigl sicheres Geleit für die Dauer von fünf Tagen ab 07. Juni 1983 gemäß §§ 295, 169 StPO gewährt, der Hessische Minister der Justiz übersandte den Beschluß des Amtsgerichts Wiesbaden, das dem Zeugen Heigl für die Zeit vom 06. - 10. Juni 1983 sicheres Geleit gewährte bezüglich vierer bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden anhängiger Ermittlungsverfahren. Der Bayerische Staatsminister der Justiz übersandte den Beschluß des Amtsgerichts München, mit dem Heigl für die Dauer seiner Einvernahme als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß am 08. Juni 1983 einschließlich der für die An- und Abreise erforderlichen Zeit freies Geleit gewährt wurde und bezüglich eines bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I anhängigen Ermittlungsverfahrens. Der Bayerische Staatsminister der Justiz hat gleichzeitig erklärt, Frank Peter Heigl werde durch bayerische Justizbehörden nach seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß nicht an der Ausreise gehindert werden

Die Justizminister der Bundesländer Hamburg und Nordrhein-Westfalen haben mitgeteilt, daß in ihrem Zuständigkeitsbereich strafrechtliche Verfahren gegen Heigl nicht anhängig seien.

Der Hessische Minister der Finanzen hat erklärt, daß aus seinem Geschäftsbereich Herrn Heigl in der Zeit vom 06. Juni 1983 bis 10. Juni 1983 keine Maßnahmen drohen, die mit Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsentzug verbunden sind. Der Bayerische Staatsminister der Finanzen hat unter Hinweis darauf, daß dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen nicht bekannt sei, ob gegen Heigl steuerliche Ansprüche von deutschen Finanzbehörden erhoben werden und ob deswegen Vollstreckungsmaßnahmen angeordnet sind oder vorbereitet werden, für die Finanzbehörden des Freistaates Bayern erklärt, daß diese in der Zeit vom 06. - 10. Juni 1983 nicht in freiheitsbeschränkender Weise gegen Herrn Heigl tätig werden

Außerdem hat der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses erklärt, daß der Untersuchungsausschuß keine Schritte unternehmen werde, welche die freie Ausreise des Zeugen Heigl nach seiner Zeugeneinvernahme vor dem Untersuchungsausschuß behindern.

Die Zeugeneinvernahme Heigl's fand daraufhin am 08. Juni 1983 statt.

b) Verwertbarkeit von „Telefon-Mitschnitten und Aufzeichnungen“

Ausführliche Diskussionen gab es im Untersuchungsausschuß zu der Frage der Verwertbarkeit der von dem Zeugen Bergmann am 05. Juli 1983 übergebenen „Telefonausschrift“ über ein am 27. September 1982 zwischen dem Zeugen Heigl und dem Betroffenen Plass geführtes Telefongespräch, zur Frage der Verwertbarkeit der Tonbandaufzeichnung dieses Telefongesprächs, welche dem Untersuchungsausschuß ohne Absenderangabe am 07. Februar 1984 zugeleitet worden war, sowie der dem Untersuchungsausschußvorsitzenden am 01. Februar 1984 zugegangenen „Ausschrift“ eines zwischen dem Zeugen Heigl und dem Betroffenen Abgeordneten Hiersemann Ende August 1982 geführten Telefongesprächs.

Eine Ausschlußminderheit hat gegen die Verwertung als Beweismittel protestiert. Als Begründung wurde vorgebracht, daß die Verwertung eines unter Verletzung von Strafrechtsbestimmungen aufgenommenen Telefongesprächs unzulässig sei.

Hinsichtlich der Verwertbarkeit einer ohne Kenntnis eines der beiden Gesprächspartner erfolgten Mitschrift oder Tonaufnahme war daher vom Ausschuß (einstimmig) eine gutachtliche Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz eingeholt worden.

Dieses Rechtsgutachten vom 20. September 1983 war abstrakt zu dem Ergebnis gelangt, daß auch bei Bestehen eines grundsätzlichen Verwertungsverbotes wegen verbotswidriger Erlangung einer „Telefonausschrift“ oder „Tonaufnahme“, selbst durch unbefugte Dritte, diese dennoch als Beweismittel verwertet werden dürfen, „wenn besonders wichtige öffentliche Interessen dies erfordern und diese — was durch Güterabwägung unter Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles zu bestimmen ist — schwerer wiegen als der in der Verwendung liegende Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen“. Nur wenn der Inhalt den „unantastbaren Kernbereich der Persönlichkeitssphäre“ betreffen würde, wäre eine Verwertung unzulässig.

Soweit ein Telefongespräch nicht dem geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung, insbesondere nicht der Intimsphäre, zuzurechnen ist, sei „die Verwertung zulässig, wenn bei der erforderlichen Güterabwägung ein überwiegendes öffentliches Interesse zu bejahen ist“.

Bei der Güterabwägung sei zu berücksichtigen, welche Bedeutung das Gespräch für den Gegenstand der Parlamentsuntersuchung hat und welches Gewicht die Vorwürfe haben, zu deren Aufklärung der Untersuchungsausschuß eingesetzt ist.

Die Verwertung könne in einem Untersuchungsverfahren gerechtfertigt sein, das dem Landtag Aufschluß darüber geben soll, ob geheime Unterlagen aus einem Untersuchungsausschuß weitergegeben wurden. Für die Verwertbarkeit spreche auch das in Art. 61 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung (Abgeordnetenanklage) zum Ausdruck kommende öffentliche Interesse an der Integrität von Abgeordneten.

Der Beweiswert einer Schrift- oder Tonaufzeichnung eines Telefongesprächs sei für sich allein gering, „es sei denn, die Beweisaufnahme ergebe, daß ein Telefongespräch dieses Inhalts überhaupt stattgefunden hat“.

Der Untersuchungsausschuß ist zu der rechtlichen Schlußfolgerung gelangt, daß bei Abwägung des privaten Interesses auf Wahrung der Privatsphäre (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) mit dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung der Angelegenheit, das öffentliche Interesse überwiegt. Es war das Auftauchen von Papieren zu klären, die vom Untersuchungsausschuß „Langemann (I)“ im Interesse des Staates unter Geheimhaltung gestellt worden waren, noch dazu es sich gerade um den parlamentarischen Untersuchungsausschuß gehandelt hat, der die Offenbarung von Dienstgeheimnissen durch einen hohen bayerischen Beamten zu klären hatte.

Den Kernbereich der Persönlichkeitssphäre, insbesondere der Intimsphäre, sah der Untersuchungsausschuß bei der gegebenen Sachlage — dem Inhalt der „Telefonausschrift“ und der Tonbandkassette —

nicht als tangiert an, so daß, unterstellt die „Telefonausschrift“ oder „Tonaufnahme“ seien verbotswidrig durch einen der Gesprächsteilnehmer erlangt worden, es auf die Güterabwägung ankam.

Der Untersuchungsausschuß hat deshalb gegen die Stimmen der Minderheit die Verwertbarkeit als Beweismittel bejaht.

- c) Die Zeugen Aust und Saupe (journalistische Mitarbeiter von „Konkret“ bzw. „ARD“) verweigerten unter Inanspruchnahme des gesetzlichen (beruflichen) Zeugnisverweigerungsrechts als Journalisten (§ 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO) die Antwort auf die Frage, von wem sie Unterlagen erhalten haben, die Gegenstand des Untersuchungsauftrages sind. Der Zeuge Saupe gab insoweit nur bekannt, daß er einen Teil dieser Unterlagen von dem Chefredakteur Bissinger („Konkret“) erhalten hat.
- d) Der Generalbundesanwalt verweigerte die Auskunft über die bei den Journalisten Bissinger und Saupe sichergestellten Unterlagen, weil er sich nicht für berechtigt ansah, dem Untersuchungsausschuß die in dem vom Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahren gewonnenen Kenntnisse zugänglich zu machen; die Beschlagnahme der bei den Beschuldigten Bissinger und Saupe sichergestellten Unterlagen war nur ausnahmsweise gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO zulässig.
- e) Der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I wurden die Protokolle des Untersuchungsausschusses sowie die vom Untersuchungsausschuß erhobenen Beweise zugänglich gemacht. Umgekehrt erhielt der Untersuchungsausschuß die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten in dem schon genannten Ermittlungsverfahren gegen den Abgeordneten Hiersemann und den SPD-Fraktionsassistenten Plass mit der Auflage, sie ausschließlich den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich zu machen, d. h. den vorgenannten Beschuldigten nicht zur Kenntnis zu bringen und die Akten unter Geheimhaltung zu stellen.

Dies hielt die Staatsanwaltschaft vor dem Abschluß ihrer Ermittlungen für erforderlich. Für den Untersuchungsausschuß ergab sich damit die problematische Situation, daß er Beweis mittels der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten, abgesehen von der Notwendigkeit, in geheimer Sitzung zu tagen, nur in Abwesenheit der Betroffenen hätte erheben können. Der Untersuchungsausschuß hat davon abgesehen, die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten, soweit diese Vernehmungsprotokolle betrafen, als Beweismittel zu verwerten, solange sich die Staatsanwaltschaft nicht in der Lage sah, den Beschuldigten Hiersemann und Plass Akteneinsicht zu gewähren. Diese Unterlagen wurden daher nicht verwertet.

II. Untersuchungsergebnisse

Der Journalist und Nachrichtenhändler Frank Peter Heigl, vordem als Kriminalhauptkommissar im Bundeskriminalamt tätig, war im Jahre 1982 im Verfahren des Untersuchungsausschusses zur Klärung des Verhaltens des Ministerialdirigenten Dr. Langemann im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Untersuchungsausschuß „Langemann I“) ein Schlüsselzeuge. Auf dessen Aussage, bekräftigt durch die dem Untersuchungsausschuß übergebenen Beweisunterlagen sowie weiteren Zeugenaussagen beruht der Untersuchungsausschußbericht vom 16. Juli 1982 (Drs. 9/12951). Der Minderheitenbericht von SPD und FDP vom 10. September 1982 über die Ermitt-

lungen über den bayerischen Verfassungsschutzbeamten Dr. Langemann wegen der Herausgabe von vertraulich oder geheim zu behandelnden Dokumenten stützt sich zum Teil sogar ausschließlich auf die Aussage des Zeugen Heigl (Drs. 9/13012).

Der gleiche Zeuge stellte Ende des Jahres 1982 die Behauptung auf, auch der juristische Assistent der SPD-Landtagsfraktion Günther Plass habe mit Wissen des stellvertretenden SPD-Fraktionsvorsitzenden Karl-Heinz Hiersemann, dessen engster Mitarbeiter er war, eine Vielzahl vertraulicher und geheimer Unterlagen aus dem Bereich des Untersuchungsausschusses „Langemann (I)“ unbefugten dritten Personen zugänglich gemacht.

Beide weisen diese schwerwiegenden Vorwürfe als unwahr zurück. Sie bestreiten dieses Mal die Glaubwürdigkeit des Zeugen Heigl.

Der Untersuchungsausschuß war deshalb auch in diesem Verfahren verpflichtet, den vom Zeugen Heigl behaupteten Sachverhalt durch die Vernehmung weiterer Zeugen und die Zuziehung anderer Beweismittel aufzuklären, obgleich nach der Aussage des SPD-Fraktionsgeschäftsführers Dr. Janssen vom 19. Mai 1983 Hiersemann am 15. Juni 1982 fernmündlich versichert hatte, „er, Heigl, müßte sich über seine Glaubwürdigkeit keine Sorgen machen“.

1. Verhalten des seinerzeitigen Fraktionsassistenten Günther Plass als Mitarbeiter des stellvertretenden SPD-Fraktionsvorsitzenden Karl-Heinz Hiersemann

Der Zeuge Heigl hat vor dem Untersuchungsausschuß und in einer eidesstattlichen Erklärung am 20. Dezember 1982 behauptet, Plass habe ihn am 05. Mai 1982 telefonisch gefragt, ob ein heimliches Treffen mit ihm und dem Abgeordneten Hiersemann möglich sei. Der Abgeordnete Hiersemann habe mit ihm wegen einer unwürdigen Verschiebung der Zeugenaussage in die Nähe der bayerischen Landtagswahl telefoniert, es sei denn, er (Heigl) könne „Neues, Brisantes bringen“. Fest steht, daß Plass ungewöhnlich häufige telefonische Kontakte mit dem Zeugen Heigl hatte, während es dem Untersuchungsausschußvorsitzenden nur einmal möglich war — und das nur durch Vermittlung von Plass — mit Heigl einen sofortigen telefonischen Kontakt wegen der Vereinbarung eines Vernehmungstermines zu erhalten. Der seinerzeit stellvertretende Untersuchungsausschußvorsitzende Hiersemann behauptet, seine Gespräche mit Heigl hätten ausschließlich einer möglichst sofortigen Aussagebereitschaft Heigls gegolten.

Die Tatsache, daß Heigl trotz vielfacher Zusicherung „sicheren Geleits“ erst wenige Monate vor der Landtagswahl zu einer Aussage bereit war, spricht zwar für die Richtigkeit der Behauptungen des Zeugen Heigl. (Ziff. 1 a, b des Untersuchungsauftrages (UA)), soweit der Termin der Zeugenaussage in Frage steht. Da jedoch Aussage gegen Aussage steht, sieht der Untersuchungsausschuß die Richtigkeit dieser Behauptung Heigl's nicht als zweifelsfrei erwiesen an.

Zur Überzeugung des Untersuchungsausschusses steht aber fest, daß der Nachrichtenhändler und Zeuge Heigl durch Plass mehrmals über den Stand der Ermittlungen des Untersuchungsausschusses unterrichtet wurde (Ziff. 1 c UA).

a) Treffen Plass/Heigl

Der stellvertretende SPD-Fraktionsvorsitzende Hiersemann hat bei seiner Anhörung am 19. April 1983 vor dem Untersuchungsausschuß eingeräumt, daß sich sein Mitarbeiter Plass, wie dieser ihm nachträg-

lich mitgeteilt habe, viermal mit dem Nachrichtenhändler Heigl getroffen hat. Damit wurde die Aussage des Zeugen Heigl insoweit bestätigt.

Plass lehnte dagegen bei den Anhörungen als Betroffener vor dem Untersuchungsausschuß eine konkrete Aussage zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen mit der Begründung ab, diese könnte dem Zeugen Heigl bekannt und damit die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft erschwert werden. Verständlicher war seine weitere Begründung, er könnte sich möglicherweise in Widersprüche zu seinen Aussagen vor der Staatsanwaltschaft verwickeln.

Die erwähnten Treffen fanden am 23./24. August 1982 in Heigl's Wohnung in Südfrankreich, am 19. September 1982 in Augsburg, am 25. September 1982 wieder in Südfrankreich und schließlich am 27. September 1982 in München (Ziff. 1 h - m UA) mit Billigung des SPD-Fraktionsgeschäftsführers Dr. Janssen vor und nach der abschließenden Beratung des „Minderheitenberichtes“ am 13. September 1982 im Plenum des Bayerischen Landtags statt. Die Treffen waren schon als solche bedenklich, weil dieser Zeuge erklärtermaßen für eine spätere Vernehmung in einem ergänzenden UA-Verfahren der folgenden Legislaturperiode vorgesehen war.

1. Treffen Plass/Heigl am 23./24. August 1982 in Südfrankreich

Hinzu kommt, daß der Nachrichtenhändler Heigl als Zeuge bekundet hat, er habe beim ersten Treffen am 23./24. August 1982 in seiner Wohnung von Plass nicht nur die Protokolle der öffentlichen und nichtöffentlichen Untersuchungsausschußsitzung, sondern auch das Geheimprotokoll des Untersuchungsausschusses „Langemann (I)“ vom 08. Juli 1982 über wichtige Zeugenvernehmungen ausgehändigt erhalten (Ziff. 1 e, h UA). Der Zeuge hat glaubwürdig versichert, daß er an diesen Unterlagen interessiert gewesen sei, weil es sich u.a. um die Aussage eines früheren Vorgesetzten im Bundeskriminalamt, des Zeugen K., aus Landau/Pfalz gehandelt habe.

Diese Ortsbezeichnung spielt in Verbindung mit einem noch zu würdigenden Telefongespräch zwischen Plass und Heigl vom 27. September 1982 eine entscheidende Rolle.

Plass hat nach den Einlassungen des „Betroffenen“ Hiersemann dagegen behauptet, er habe von Heigl „nur“ ein die CSU belastendes Material erhalten wollen. Diesem habe er „jediglich“ das Protokoll über dessen eigene Zeugenaussage überlassen.

Offensichtlich um die Glaubwürdigkeit des Zeugen Heigl zu erschüttern, hat der Abgeordnete Karl-Heinz Hiersemann bei seiner Anhörung am 19. April 1983 zu Unrecht unter Berufung auf den erst später vernommenen Zeugen Ebelseder betont, der vom Zeugen Heigl beauftragte „Flughafen-Fotograf“ in Nizza am 23. August 1982 habe ein „waschechtes Münchnerisch“ gesprochen. Unter Bezug darauf hielt ein Mitglied der Ausschußminderheit dem Zeugen Heigl gleichfalls vor, dieser Fotograf soll ein „g'sichertes Bayerisch“ gesprochen haben. Der Zeuge Ebelseder konnte sich hieran jedoch nicht erinnern.

Heigl hat demgegenüber beteuert, daß der ihm bekannte Flughafen-Fotograf „vollkommen norddeutsch“ spreche. Dies hat der aus Hamburg

stammende Fotograf *Jans* als Zeuge durch seine Aussprache dem Untersuchungsausschuß auch überzeugend bestätigt und alle gegenteiligen Aussagen Lügen gestraft.

Geheimprotokoll in falschen Händen

Durch Übergabe (am 08. Juni 1983) eines von ihm besprochenen Tonbandes konnte der Zeuge *Heigl* seine Aussage belegen, daß tatsächlich auch das vorerwähnte Geheimprotokoll der Sitzung vom 08. Juli 1982 in seinen Händen war. Auf dem Tonband sind umfangreiche wortwörtliche Passagen auszugsweise aus den Protokollen der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses sowie der unter „Geheimhaltung“ durchgeführten Zeugenvernehmungen über konkrete Vorschläge des Zeugen *K.* gegenüber Dr. Langemann festgehalten. Diese zielten auf eine Intensivierung der Bekämpfung der Terroristen ab, die den Berliner Gerichtspräsidenten von Drenckmann, den Bankier Ponto, den Generalbundesanwalt Bubak, den Arbeitgeberpräsidenten Schleyer, vier Polizeibeamte und zwei Fahrer heimtückisch ermordet hatten und nicht gefaßt werden konnten.

Der Zeuge *K.* hatte trotz des Hinweises des Untersuchungsausschußvorsitzenden auf die einstimmig beschlossene „Geheimhaltung“ Bedenken wegen einer von ihm behaupteten „Gefahr für Leib und Leben“ und wollte die Aussage verweigern. Er war erst auf die eindringliche — und unwidersprochene — Bitte des Vorsitzenden an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses, absolute „Geheimhaltung“ zu üben, zur Aussage bereit.

Und genau das Geheimprotokoll über diese Aussage ist über den Mitarbeiter (*Plass*) des stellvertretenden SPD-Fraktionsvorsitzenden *Hiersemann*, wie im folgenden noch dargestellt wird, in die Hände des Zeugen *Heigl* gelangt. Es wurde zum Teil wörtlich, unter Verantwortung des Redakteurs *Aust*, in der Sendung „Panorama“ am 31. August 1982 veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses „Langemann I“ hat sich aus diesem Grund anläßlich der Beratung des SPD-FDP-Minderheitenberichts im Plenum des Bayerischen Landtags am 13. September 1982 wegen des schwerwiegenden Vertrauensbruchs gegenüber dem Zeugen ausdrücklich mit den Worten entschuldigt: „Der — seinerzeit noch nicht bekannte — Informant und auch der verantwortliche Journalist und Redakteur, hätten — unabhängig von strafrechtlichen Folgen —“ mit einer sittlichen Verworfenheit ohnegleichen gehandelt“. Der Untersuchungsausschußvorsitzende forderte wegen dieses Vorgangs die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.

2. Treffen Plass/Heigl am 19. September 1982 in Augsburg

- a) Anläßlich des zweiten Treffens am 19. September 1982 zwischen *Plass* und *Heigl* in Augsburg (Ziff. 1 i UA), das der Zeuge *Heigl* ebenfalls durch Bildaufnahmen belegen konnte, fand nach dessen Bekundung keine Übergabe, sondern nur eine Sichtung von zum Teil vertraulichen und geheimen Dokumenten statt. Es kann dahingestellt bleiben, ob nach Aussage des Zeugen *Heigl* zwei Wochen vorher bereits eine Dokumentensichtung durch einen von *Heigl* er-

suchten Journalisten aus Hamburg erfolgt war. Eine Beweiserhebung in dieser Richtung wurde deshalb nicht durchgeführt.

- b) Die Übergabe der in Augsburg ausgewählten Dokumente aus dem Bereich des Untersuchungsausschusses war nach Angaben des Zeugen *Heigl* für den 20. September 1982 am Hauptbahnhof München aus einem Schließfach abgemacht. *Plass* wollte *Heigl* die Schlüssel hierzu übergeben.

Am gleichen Tage sagte *Heigl*, der wegen des Übergabevorgangs Bedenken bekommen hatte, *Plass* telefonisch ab. Letzterer erwiderte ärgerlich daraufhin, vom Zeugen *Gaub* bestätigt, „jetzt müsse er das ganze Zeug (aus dem Schließfach) wieder rausholen und es wäre ihm eigentlich lieb gewesen, wenn er von diesem Zeug endlich weg wäre“. Nach der Bekundung des Zeugen *Heigl* formulierte *Plass* seinen Ärger mit den Worten: „Sch..... jetzt muß ich wieder zum Bahnhof und die Sachen rausholen“.

3. Treffen Plass/Heigl am 25. September 1982 in Südfrankreich

Bei dem darauffolgenden Treffen am 25. September 1982 in Südfrankreich — auch diese „Dienstreise“ per Flugzeug hatte der Fraktionsgeschäftsführer *Dr. Janssen* (unter Übernahme der Kosten durch die SPD-Fraktion) genehmigt — hat nach Aussage des Zeugen *Heigl* dieser von *Plass* aus dem Bereich des Untersuchungsausschusses „Langemann (I)“ eine Vielzahl von Kopien und Unterlagen, zum Teil auch vertraulicher und geheimer Art, erhalten. Die Unterlagen waren zwischen den Seiten eines umfangreichen New-York-Bildbandes versteckt. Der Zeuge hat entsprechende Bildaufnahmen dem Ausschuß vorgelegt (Ziff. 1 k UA). Die Zeugin *Stenberg* hat diesen Vorgang bestätigt, konnte aber in überzeugender Weise keine weiteren Einzelheiten bezüglich des Themenbereichs der Schriftstücke dem Ausschuß vermitteln.

Die Behauptung des Zeugen *Heigl*, er habe am darauffolgenden Tag, dem 26. September 1982, in Zürich einem „Kurier“ ein Paket mit vertraulichen und geheimen Unterlagen übergeben lassen, wurde ebenfalls bestätigt. Der Bevollmächtigte von *Heigl*, Rechtsanwalt Hans-Joachim *Gaub*, hat als Zeuge bekundet, daß das ihm von seiner Sekretärin *Göhler* überbrachte Paket ein Bündel von Ablichtungen zum Teil vertraulicher und geheimer Dokumente aus dem Untersuchungsbereich des Untersuchungsausschusses „Langemann (I)“ enthielt (Ziff. 1 l des UA). Die Zeugin *Göhler* hat versichert, das ihr übergebene Paket ungeöffnet Rechtsanwalt *Gaub* übergeben zu haben. Dieses Dokumentenbündel hat Rechtsanwalt *Gaub* der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I überlassen.

Heigl und Aust

Der Zeuge *Heigl* hat ein weiteres Paket mit Ablichtungen von Dokumenten aus dem Bereich des Untersuchungsausschusses „Langemann (I)“ vom Journalisten *Aust* erhalten. Letzterer hat dies als Zeuge bestätigt. *Aust* war zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter sowohl der „Panorama“-Fernsehredaktion des Norddeutschen Rundfunks als auch der Zeitschrift „Konkret“ in Hamburg. *Heigl* hat diese Dokumente durch Rechtsanwalt *Gaub* ebenfalls der Staatsanwaltschaft zuleiten lassen.

Ob diese Dokumente in vollem Umfang identisch sind mit jenen, die nach Aussage Heigl's der Journalist *Aust* unmittelbar vom SPD-Fraktionsassistenten *Plass* erhalten haben soll, konnte nicht geklärt werden (Ziff. 1 g, 7 UA).

Der Zeuge *Heigl* behauptet, zu seinem Ärger habe auch der Journalist *Aust* „an ihm vorbei“ von Herrn *Plass* als Mitarbeiter des stellvertretenden UA-Vorsitzenden *Hiersemann* und einem weiteren SPD-Verbindungsmann mit dem Spitznamen „Hinkebein“ vertrauliche Unterlagen aus dem Bereich des UA Langemann I zugespielt erhalten — und dies ihm gegenüber auch zum Teil zugegeben. *Aust* „habe ihm am 19. Juli 1982 fernmündlich mitgeteilt, er (*Aust*) habe mehrfach Unterlagen vom SPD-Fraktionsassistenten *Plass* (von dem man immer nur verschlüsselt von dem „plassen Blonden“ gesprochen habe) erhalten“ (Ziff. 1 g UA). Von wem die Zeitschrift „Spiegel“ einen Teil dieser Unterlagen erhalten hat (Ziff. 7 UA), konnte nicht geklärt werden.

Der Journalist *Aust* — sonst sehr aussagebereit — hat zwar bestätigt, solche Dokumente erhalten zu haben, hat aber zu der Frage, von wem er diese Unterlagen erhalten hat, jede Aussage verweigert. Vor dem Untersuchungsausschuß räumte er lediglich ein, ihm sei „von jemand erklärt“ worden, daß sich „hinter dem Namen (Hinkebein) Herr *Janssen* verbirgt oder verbergen soll“.

Der SPD-Fraktionsgeschäftsführer *Dr. Uwe Janssen* hatte mit Billigung *Hiersemanns* schon vor Aufnahme der Ermittlungen durch den „UA Langemann (I)“ Anfang 1982 die Zeitschrift „Konkret“ aufgesucht, um Näheres über die Vorwürfe gegen *Dr. Langemann*, insbesondere über die „Echtheit und Wertbarkeit“ der vom Zeugen *Heigl* übergebenen „Tonbandgespräche“ zu erfahren. Auf diesen Vorgang wird in anderem Zusammenhang noch hinzuweisen sein.

Zeitpunkt der Herausgabe

Besonderes Gewicht legte der Untersuchungsausschuß auf die Klärung der Frage, ob die fraglichen Dokumente möglicherweise (oder zum Teil) über *Dr. Langemann* an den Nachrichtenhändler *Heigl* bzw. den Journalisten *Aust* gelangt sind, von *Heigl* also zu Unrecht *Plass* bzw. *Hiersemann* angelastet werden.

Anhand gutachtlicher Stellungnahmen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 08. August 1983 gegenüber der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I, vom 20. Oktober 1983 gegenüber dem Untersuchungsausschuß, sowie eigener Überprüfung stellte der Ausschuß fest, daß sich unter den von den Zeugen *Heigl* und *Aust* stammenden Unterlagen mit Sicherheit mindestens 30, zum Teil mehrseitige, Ablichtungen von Dokumenten, u.a. vertraulicher oder geheimer Art, befinden, die nicht über den Staatsschutzbeamten *Dr. Langemann* in deren Hände gelangt sein konnten. Diese Ablichtungen von Dokumenten aus dem Beratungsbereich des Untersuchungsausschusses „Langemann (I)“ tragen Merkmale, die beweisen, daß zum Zeitpunkt der Fertigung der Kopien *Dr. Langemann* keinen Zugriff zu den Dokumenten mehr hatte. Diese Ablichtungen weisen Anmerkungen, Datierungen, Numerierungen oder Signaturen auf, die anfänglich der Sicherstellung der Urkunden durch die Staatsanwaltschaft oder durch

(den damaligen Ministerialrat) *Dr. Beck* im Bayerischen Staatsministerium des Innern vor oder anlässlich der Zuleitung an den Untersuchungsausschuß „Langemann (I)“ in der Zeit von März bis Juli 1982 angebracht worden waren.

Keine Kennzeichnung dieser Art weisen Ablichtungen von mindestens 29 weiteren zum Teil mehrseitigen, auch vertraulichen und geheimen Dokumenten im Besitz des Zeugen *Heigl* und des Journalisten *Aust* auf. Sie könnten also auch über *Dr. Langemann* in deren Hände gelangt sein. Aber wegen des unmittelbaren Themen- und Seitenzusammenhangs besteht die große Wahrscheinlichkeit, daß auch diese Unterlagen zusammen mit den vorgenannten Dokumenten, also nachdem *Dr. Langemann* keinen Zugriff mehr hatte, *Heigl* bzw. *Aust* ausgehändigt worden sind. Nicht auszuschließen ist ferner, daß eine unbekannte Zahl anderer Dokumente diesen zur Kenntnis gebracht wurden.

Die Offenlegung konkreter Inhalte bzw. Daten dieser Unterlagen ist aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich und für die Beurteilung des zu untersuchenden Sachverhalts auch ohne Belang. Diese sind im „Geheimprotokoll“ der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 07. Februar 1984 festgehalten und den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bekannt (Ziff. 1 e UA).

Bezüglich der Aussagen des Zeugen *K.* aus Landau/Pfalz am 08. Juli 1982 sowie der vorerwähnten Dokumente, die dem „UA Langemann (I)“ von verschiedenen Ministerien und der Staatsanwaltschaft zugeleitet worden waren, sind, soweit diese nach der Verschlusssachenanweisung für Behörden als „vertraulich“ oder „geheim“ gelten, vom „UA Langemann (I)“ ausdrückliche Geheimhaltungsbeschlüsse gefaßt worden. Das war auch dem Mitarbeiter *Plass* des Abgeordneten *Hiersemann* bekannt.

„Kofferweise“ Unterlagen

Der Zeuge *Heigl* hat wiederholt behauptet, daß ihm von der SPD-Opposition im Bayerischen Landtag bündelweise geheime Unterlagen angeboten und auch zugänglich gemacht worden sind (Ziff. 1 e UA) und daß „das, was man Langemann vorwirft von Mitgliedern der bayerischen Opposition kofferweise gemacht worden“ sei (Ziff. 5 a UA).

Die von *Heigl* gebrauchten Formulierungen mögen zwar als journalistische Übertreibung erscheinen. In Anbetracht der Vielzahl der in die Hände Heigls und des Journalisten *Aust* gelangten Dokumente müssen sie aber im Kern als zutreffend bezeichnet werden.

Zwar hatte sich der Zeuge *Heinz Husel* vor dem Untersuchungsausschuß (08. Juni 1983) — wenn auch vergeblich — bemüht, diesen Sachverhalt durch eine irreführende Schilderung des (von *Plass*) mitgeführten Gepäcks als unmöglich erscheinen zu lassen. Der Zeuge, ein enger Freund des seinerzeitigen SPD-Fraktionsassistenten *Plass*, hatte diesen beim ersten Besuch *Heigls* in Südfrankreich begleitet, für den zweiten Besuch (mit dem in gemeinsamen Besitz befindlichen PKW) zum Flughafen gefahren.

Anfänglich versicherte er, *Plass* habe nur eine „Badetasche“ und „so eine Umhängetasche“, eine „relativ kleine Tasche“ dabei gehabt. Auf wieder-

holtes Befragen mußte der Zeuge seine Aussage dahin berichtigen, daß es sich um einen „kleinen Aktenkoffer“ gehandelt habe, um dann schließlich zugeben zu müssen, daß *Plass* auch einen „normalen Aktenkoffer“ mitgeführt hatte.

Ob diese Zeugenaussage mit *Plass* abgesprochen war oder gar von diesem veranlaßt worden ist, konnte nicht geklärt werden. Aber es erscheint kein anderes Motiv für die anfänglich falsche Aussage sinnvoll, weil der Zeuge *Husel* nämlich betont hat, er habe sich nach Sinn und Zweck der Besuche von *Plass* bei *Heigl* „nicht“ erkundigt.

Was den Zugang zu den fraglichen Ausschlußprotokollen und sonstigen Dokumenten betrifft, so befanden sich diese zeitweise zum Teil im Original, zum Teil in Ablichtung im „Stahlschrank“ des stellvertretenden Untersuchungsausschußvorsitzenden *Hiersemann* bzw. in dessen Verwahrung. *Plass* hatte nicht nur im Auftrag von *Hiersemann* Ablichtungen von zum Teil vertraulichen und geheimen Dokumenten gefertigt, wie dieser bei seiner Anhörung am 19. April 1983 bestätigte (Ziff. 4 UA). *Plass* hatte auch unmittelbaren Zugang zum Inhalt dieses Stahlschranks, der im gemeinsamen SPD-Fraktionszimmer im Bayerischen Landtag stand.

b) Telefongespräch und Treffen *Plass/Heigl* am 27. September 1982 in München

Am 27. September 1982 fand in München ein weiteres Treffen zwischen *Plass* und dem Zeugen *Heigl* statt (Ziff. 1 m UA). Wichtiger aber ist, daß an diesem Tag nach Aussagen der Zeugen *Heigl* und Rechtsanwalt *Gaub* auch ein Telefongespräch geführt wurde, das zur Überzeugung des Untersuchungsausschusses die Herausgabe von Unterlagen aus dem Bereich des „Untersuchungsausschusses „Langemann (I)“ zum Inhalt hatte.

Dem Inhalt dieses Telefongesprächs kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Er ist der Beweis für die Richtigkeit der Aussage des Zeugen *Heigl*, daß *Plass* nicht nur bereit war, dem Nachrichtenhändler *Heigl* vertrauliche bzw. geheime Dokumente auszuhändigen, sondern solche schon vorher ausgehändigt hatte.

1. Der als Zeuge vernommene Journalist *Bergmann* hatte in der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 05. Juli 1983 eine nicht unterzeichnete „Mitschrift“ dieses Telefongesprächs übergeben.

Eine Minderheit der Untersuchungsausschußmitglieder bezweifelte sowohl den Wahrheitsgehalt, als auch die Verwertbarkeit dieser „anonymen Telefon-Mitschrift“ als Beweismittel.

2. Rechtsanwalt *Gaub*, der Bevollmächtigte *Heigl*'s, hat am 10. November 1983 als Zeuge den wesentlichen und entscheidenden Inhalt der „Telefon-Mitschrift“ bestätigt. Der Zeuge hat seine Aussage beeidet.

Der zum gleichen Termin als „Betroffener“ geladene *Plass* erschien nicht und ließ sich wegen Krankheit entschuldigen. Eine Gegenüberstellung mit dem Zeugen Rechtsanwalt *Gaub* war deshalb nicht möglich.

Am 01. Dezember 1983 erklärte schließlich *Plass*, die „angebliche“ Mitschrift gebe den Inhalt des Gesprächs „ verfälschend“ wieder. Er weigerte sich, auf Einzelheiten der „Mitschrift“ einzugehen und verwies auf die Gefahr von Widersprüchen zu sei-

ner Aussage gegenüber der Staatsanwaltschaft und dem Ermittlungsrichter aufgrund von Veröffentlichungen der Illustrierten „Bunte“. *Plass* erklärte: „Aus dem Bunte-Artikel sind mir die Begriffe „Pfälzer-Wein“ und „Bordeaux-Wein“ noch sehr gut in Erinnerung“.

Diese Behauptung war unwahr, weil zu diesem Zeitpunkt, wie der Ausschuß feststellen mußte, in der Illustrierten „Bunte“ von diesem Telefongespräch oder gar von den Begriffen „Bordeaux-Wein“ oder „Pfälzer-Wein“ keine Rede war.

3. „Bordeaux-Wein“/„Pfälzer-Wein“

Während *Plass* trotz dieses Vorhalts eine Stellungnahme verweigerte, wurde dem Untersuchungsausschuß — offensichtlich auf Veranlassung des in Südfrankreich lebenden Zeugen *Heigl* am 07. Februar 1984 aus Zürich, von wo dieser schon früher, nämlich am 26. September 1982 erwiesenermaßen eine Dokumentensendung veranlaßt hatte — eine Tonkassette übermittelt. Auf dieser ist, wie sich der Untersuchungsausschuß überzeugen konnte, ein Telefongespräch zwischen *Heigl* und *Plass* aufgezeichnet. Es bestätigt die Richtigkeit der vorerwähnten „Telefon-Mitschrift“. Bei diesem Telefongespräch mit *Plass* hat *Heigl*, nach Vereinbarung eines Treffpunktes, gesagt:

„Jetzt habe ich noch eine Bitte, ich habe Ihnen doch mitgebracht die Kiste Bordeaux-Wein“

Plass erwiderte mit: „Ja“.

Darunter ist keineswegs die Lieferung vorzüglichen französischen Weins zu verstehen. Vielmehr ist dies eine Bestätigung der Überlassung von Unterlagen über einen aus Frankreich (über Ostberlin) in die Bundesrepublik übersiedelten Zeugen G. Nach Meinung der Ausschußminderheit waren dessen Aussagen vor dem Untersuchungsausschuß „Langemann (I) 1982“ in verschiedener Hinsicht mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht in Einklang zu bringen. Der stellvertretende Vorsitzende *Hiersemann* des damaligen Untersuchungsausschusses hatte dies im Laufe des Verfahrens mehrfach deutlich zum Ausdruck gebracht. Er zeigte sich an Informationen und Material über diesen Zeugen außerordentlich interessiert.

Hiersemann und *Plass* wußten, daß der Nachrichtenhändler *Heigl* nur gegen erhebliche Geldsummen oder wertgleiche Gegenleistungen zur Überlassung von derartigen Informationen bereit war. Als solche wertgleiche Gegenleistungen kam aber auch die Hingabe von „brisanten“ Dokumenten in Frage, an denen wiederum *Heigl* interessiert war.

So ist auch die folgende, verschlüsselt gesprochene weitere Passage des Gesprächs zu verstehen:

Heigl:

„... jetzt hatt' ich halt gerne, wenn Sie mir nochmal die Flasche Pfälzer-Wein ...“

Plass:

„Ich kann dort jetzt nicht hin ...“

Heigl:

„Wann könnten wir das machen? ... Ich hab nur speziell an einen **Pfälzer-Wein**, den ich getrunken habe, der mir unheimlich geschmeckt hat. Das war dieser **Kreuzbader** aus **Landau** und so.“

Plass:

„Ja, also ich kann's nur so machen, daß wir uns um Drei sehen und daß wir uns dann vereinbaren entweder für am Abend noch später oder für morgen, und ich das bewerkstellige heute im Laufe des Abends.“

Ein eindeutiger Beweis dafür, daß es sich nicht um Gegenleistungen bei einem Weintreffen, sondern nur um eine erneute Herausgabe, und zwar dieses Mal „nur“ des Geheimprotokolls (oder einer Ablichtung davon) der Aussage des Zeugen K. aus Landau in der Pfalz (aus dem SPD-Fraktionsbüro?) handeln konnte.

„Empfehlungsschreiben“

Zur Überzeugung des Untersuchungsausschusses steht ferner fest, daß *Plass* vom Zeugen *Heigl* eine schriftliche Empfehlung zur Kontaktaufnahme mit einem Angehörigen eines ausländischen Konsulats erhalten hat. Damit ist auch die Behauptung „*Heigl's*, *Plass* habe ihn „am 21. Juni 1982 telefonisch“ um einen solchen Kontakt gebeten, glaubhaft (Ziff. 1 f UA). Der Mitarbeiter von *Hiersemann* wollte auf diesem Weg zusätzliche Informationen über den schon erwähnten Zeugen G. gewinnen.

Der Zeuge *Heigl* hat nach eigener Aussage als Gegenleistung nicht, wie in der Presse berichtet, die (gesamte) „Sicherheitsakte“ *Langemann*, sondern „lediglich“ einen „Auszug“ (Sicherheitsüberprüfung) erhalten.

Dagegen kann es nicht als erwiesen angesehen werden, daß es sich bei dem folgenden weiteren Telefon-Dialog zwischen *Plass* und *Heigl* um dieses „Empfehlungsschreiben“ gehandelt hat:

Plass:

„Und den Eintrittsausweis hab' ich bei mir“.

Heigl:

„Richtig. Tun's mir doch mal den Gefallen und bringen's bitte, nur aus Sicherheitsgründen, mein Handgeschriebenes wieder zurück . . . , ich möcht's gern im Original haben, ich möcht's dann zerreißen, selbst“.

Plass:

„Ja“.

Dann müßte es sich allerdings um ein an *Plass* von *Heigl* gegebenes weiteres „Gefälligkeitschreiben“ gehandelt haben.

4. Telefongespräch als Beweismittel gerechtfertigt

Aus diesem Telefongespräch geht eindeutig hervor, daß das Gespräch nicht dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung, schon gar nicht dem „Intimbereich“ zuzurechnen ist. Es handelt sich vielmehr um ein Gespräch über ein „Dokumenten-Tauschgeschäft“, um die Zurverfügungstellung von Unterlagen aus dem Bereich des Untersuchungsausschusses „*Langemann I*“. Das Gespräch hat eine entscheidende Bedeutung für den Gegenstand der Parlamentsuntersuchung; ob nämlich die Behauptungen des Zeugen *Heigl* zutreffen, er habe „von der SPD-Opposition im Bayerischen Landtag“ vertrauliche bzw. geheimzuhaltende Unterlagen erhalten. Im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag haben diese Vorwürfe ein erhebliches Gewicht.

Bezüglich des Beweiswertes ist zu sagen, daß der Zeuge Rechtsanwalt *Gaub* unter Eid das — auch im Tonmitschnitt vorliegende — Gespräch bestätigt hat.

Die Beweisaufnahme hat auch insoweit die Richtigkeit der Aussagen des Zeugen *Heigl* in wesentlichen Teilen ergeben.

Die Aufklärung liegt im Interesse des Parlaments und jedes am Untersuchungsverfahren Beteiligten. Würden nicht alle Möglichkeiten der Ermittlung ausgeschöpft, könnte dies zudem die Gefahr verstärken, daß künftig sowohl Zeugen, als auch zur Amtshilfe verpflichtete Gerichte und Behörden, bei der Mitteilung von vertraulich zu behandelnden Vorgängen, „Zurückhaltung“ üben könnten. Dies würde der Kontrollaufgabe des Parlaments zuwiderlaufen.

c) Zusammenfassung und Bewertung dieses Teils der Beweisaufnahme

Folgender Sachverhalt wurde hinsichtlich des Verhaltens des seinerzeitigen SPD-Fraktionsassistenten *Günther Plass* festgestellt:

1. Der Mitarbeiter des stellvertretenden SPD-Fraktionsvorsitzenden *Hiersemann*, *Plass*, hat sich, ohne Kenntnis des Bayerischen Landtags und des Untersuchungsausschusses vor und nach der abschließenden Beratung des „Minderheitenberichts“ im Plenum des Bayerischen Landtags, mit dem Nachrichtenhändler und Zeugen *Heigl* mindestens viermal getroffen, nämlich am
 - 23./24. August 1982 in des Zeugen *Heigl* Wohnung in Südfrankreich,
 - 19. September 1982 in Augsburg,
 - 25. September 1982 in Südfrankreich und
 - 27. September 1982 in München.
2. Der Zeuge *Heigl* war im Besitz der Protokolle der öffentlichen, der nichtöffentlichen und der geheimen Sitzung vom 08. Juli 1982 des Untersuchungsausschusses „*Langemann (I)*“, die er von *Plass* am 23. August 1982 erhalten hat.
3. Am 27. September 1982 hat ein Telefongespräch zwischen dem SPD-Fraktionsassistenten *Plass* und dem Nachrichtenhändler *Heigl* stattgefunden, in dem *Plass* in verschlüsselter Form sowohl die frühere Hingabe des „Geheimprotokolls“ vom 08. Juli 1982 an *Heigl* als auch die Bereitschaft zur nochmaligen Überlassung bestätigte.
4. Unmittelbar nach seinem Treffen mit *Plass* am 25. September 1982 übergab *Heigl* einem Kurier für Rechtsanwalt *Gaub* ein Paket, das mindestens 30 Ablichtungen zum Teil auch „vertraulicher“ und „geheimer“ Dokumente aus dem Bereich des Untersuchungsausschusses „*Langemann I*“ enthielt, die nicht über Dr. *Langemann* an ihn gelangt sein konnten.
5. Der Zeuge *Heigl* erhielt weitere derartige Ablichtungen von Dokumenten aus dem Bereich des Untersuchungsausschusses „*Langemann (I)*“ vom Journalisten *Aust* zugeleitet, die dieser nach Aussage *Heigl's* ebenfalls von *Plass* sowie einem weiteren SPD-Mittelsmann ausgehändigt bekommen hat.
6. Der Abgeordnete *Hiersemann* und sein juristischer Mitarbeiter *Plass* teilten Bürozimmer und Telefon. Beide verband ein langjähriges Vertrauensverhältnis.
7. Außer dem Abgeordneten *Hiersemann* hatte *Plass* selbständigen Zugang zum Stahlschrank in ihrem gemeinsamen Bürozimmer im Bayerischen Landtag, in dem zeitweilig Originale und Ablichtungen

von Protokollen und Akten, auch vertraulicher und geheimer Art aus dem Bereich des Untersuchungsausschusses „Langemann (I)“ deponiert waren.

8. Plass hat auch im Auftrag des Abgeordneten *Hiersemann* Ablichtungen solcher Dokumente gefertigt.
9. Es gab auch ein Motiv für seine Handlungsweise. Der stellvertretende SPD-Fraktionsvorsitzende *Hiersemann* und *Plass* waren dringend daran interessiert, vom Nachrichtenhändler *Heigl* ein angeblich die CSU belastendes Material möglichst vor der Landtagswahl am 10. Oktober 1982 zu erhalten. Beiden war bekannt, daß solches keinesfalls ohne erhebliche Gegenleistungen zu erhalten war.
10. Der Untersuchungsausschuß ist überzeugt, daß der seinerzeitige SPD-Fraktionsassistent Günther *Plass* die öffentlichen Interessen unseres Landes gefährdet und dem Ansehen des Bayerischen Landtags schwer geschadet hat, indem er Kopien von mindestens 30, wahrscheinlich insgesamt 60 zum Teil mehrseitigen, auch vertraulichen und geheimen Unterlagen aus dem Bereich des Untersuchungsausschusses „Langemann (I)“ unbefugten Dritten zur Kenntnis gebracht bzw. überlassen hat.
11. *Plass* ist inzwischen als Mitarbeiter der SPD-Landtagsfraktion ausgeschieden.

2. Verhalten des stellvertretenden SPD-Fraktionsvorsitzenden Karl-Heinz Hiersemann

a) Verbindung zur Zeitschrift „Konkret“

Mehrfach und nachdrücklich wurde am 19. April 1983 im nunmehrigen Untersuchungsverfahren der stellvertretende SPD-Fraktionsvorsitzende *Hiersemann* befragt, ob schon vor Aufnahme der Ermittlungen durch den Untersuchungsausschuß „Langemann (I)“ am 22. April 1982 Kontakte zur Zeitschrift „Konkret“, zu den Journalisten *Heigl*, *Bissinger* oder *Saupe*, „unmittelbar oder mittelbar“ bestanden. Fünfmal hat er diese Fragen, trotz Hinweises auf einen bestimmten Vorgang, nämlich einen konkreten geheimen, offensichtlich ihm, aber nicht dem Ausschuß bekannten Tonbandinhalt, energisch mit den Worten „nein“, „überhaupt keine“, „nein, nein“, beantwortet.

Er wollte die Information von „einem Journalisten“ erhalten haben, dessen Namensnennung er jedoch verweigerte.

Zwei Tage vor der Vernehmung des SPD-Fraktionsgeschäftsführers *Dr. Janssen* am 19. Mai 1983 berichtete *Hiersemann* seine Aussage dahin, daß *Dr. Janssen* ihm angeboten habe, „nach Hamburg zu fliegen, um mit (dem Konkret-Chefredakteur) *Bissinger* die Frage der Echtheit von Inhalt und Verwertbarkeit der Tonbandgespräche *Heigl*/ *Dr. Langemann* zu erörtern“, von denen *Dr. Langemann* behauptet hat, ein Teil davon sei ohne sein Wissen aufgenommen worden.

Diese Kontaktaufnahme ist im März 1982, also tatsächlich vor Aufnahme der Ermittlungen und vor Vernehmung des Zeugen *Bissinger* erfolgt.

b) Vereinbarung von Treffen mit dem Zeugen Heigl

Ohne Information des Untersuchungsausschusses „Langemann I“ bzw. des Bayerischen Landtags hat

der stellvertretende Untersuchungsausschußvorsitzende *Hiersemann* mit dem für eine nochmalige Vernehmung vorgesehenen Zeugen *Heigl* ein Treffen an einem österreichischen Autobahn-Rastplatz in der Nähe von Salzburg für den 18. August 1982, 10.00 Uhr vereinbart (Ziff. 3 a UA). Das telefonisch auf Initiative von *Hiersemann* vereinbarte Treffen hat dann wegen taktischer Bedenken des SPD-Fraktionsgeschäftsführers *Dr. Janssen* nicht stattgefunden. Dieser hatte das Risiko im Falle des Bekanntwerdens dieses Treffens für den stellvertretenden SPD-Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Untersuchungsausschußvorsitzenden *Hiersemann* „für zu groß“ gehalten. Darauf will *Hiersemann* diesem gegenüber das Ganze für einen „Jux“ erklärt haben.

Wenige Tage danach fanden mehrere Telefongespräche zwischen *Plass* und *Heigl* statt. *Hiersemann* fuhr am 18. August 1982 in Urlaub, sein Mitarbeiter und Vertrauter *Plass* am 23. August 1982, mit Genehmigung des SPD-Fraktionsgeschäftsführers *Dr. Janssen*, zum Zeugen *Heigl* nach Nizza.

1. Kenntnis von den Treffen Plass/Heigl

Hiersemann hat bei seiner Anhörung am 19. April 1983 vorgetragen, daß er erst nach dem dritten Treffen am 25. September 1982 über die Kontakte zwischen *Plass* und *Heigl* informiert worden sei. Dabei sei er über das am nächsten Tag vorgesehene, vierte Treffen seines Mitarbeiters *Plass* mit *Heigl* nicht in Kenntnis gesetzt worden.

Der Zeuge *Heigl* hat demgegenüber von Anbeginn (Eidesstattliche Erklärung vom 20. Dezember 1982) behauptet, der stellvertretende Untersuchungsausschußvorsitzende *Hiersemann* habe von den Treffen mit *Plass* und der Übergabe der Unterlagen gewußt, wie auch aus einem Telefongespräch mit diesem hervorgehe. *Plass* habe auf seine Beschwerde hin ihm (schon vorher, nämlich am 23. August 1982) mitgeteilt, daß *Hiersemann* und *Dr. Janssen* beschlossen hätten, daß künftig „alles zentral an ihn“ (*Heigl*) gehe (vergl. II, 1a 3, Seite 8).

a) Widersprüche

Bei seiner Anhörung vor dem Untersuchungsausschuß am 19. April 1983 hat der Abgeordnete *Hiersemann* erklärt, daß ein weiteres Gespräch mit *Heigl* unmittelbar nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub Ende August 1982 zwar stattgefunden habe, aber mit einem anderen Wortlaut und anderer Bedeutung, als *Heigl* dies in seiner Eidesstattlichen Erklärung vom 20. Dezember 1982 gegenüber dem Landgericht München I behauptet habe.

Bei der Vernehmung des Nachrichtenhändlers *Heigl* als Zeugen am 08. Juni 1983 räumte *Hiersemann* dann aber überraschend gegenüber *Heigl* ein: „Sie geben das Gespräch in Ihrer eidesstattlichen Versicherung (20. Dezember 1982) weitgehend richtig wieder ...“.

Er bringt vor, daß dieses Gespräch nicht als Beweis dafür gewertet werden dürfte, daß er von Anbeginn von den Treffen seines Assistenten *Plass* mit *Heigl* gewußt habe.

Seine Erklärung: „Also dieses Telefon gibt überhaupt nicht her, was er (*Heigl*) hier behauptet“, hat er allerdings äußerst widersprüchlich und damit nicht glaubwürdig begründet.

- b) Auf *Heigl's* Frage, „wie weit (er) über gewisse Sachen informiert sei“, habe er geantwortet:

„Ja, ich denke schon“.

Am 19. April 1983 erklärte *Hiersemann*: „Und dann habe ich, da ich wußte, er wollte an „Stern“ oder „Spiegel“ verkaufen, ihn gefragt:

„Ist mit dem „Stern“ oder „Spiegel“ — ob ich nun eine oder ob ich beide erwähnt habe, weiß ich nicht — etwas gelaufen?“

Heigl habe erwidert: „Es fängt jetzt an zu laufen“.

Er (*Hiersemann*) habe zum Ausdruck bringen wollen, daß er von Maßnahmen informiert gewesen sei, die *Heigl* zwischenzeitlich veranlaßt haben sollte.

Der stellvertretende SPD-Fraktionsvorsitzende *Hiersemann* übersieht dabei, daß er damit die Behauptungen des früheren „Schlüsselzeugen“ *Heigl* keineswegs widerlegt, man habe von ihm (*Heigl*) erwartet, „daß er geheime (für die Öffentlichkeit interessante) Unterlagen aus dem Untersuchungsausschuß weitergeben“ soll (Ziff. 1 d UA), und „daß also *Hiersemann* unmittelbar von ihm gewußt“ (habe), daß er von *Plass* geheime Dokumente erhalten habe (Ziff. 3b UA).

Auf folgenden Vorhalt des Zeugen *Heigl* am 08. Juni 1983:

„Wenn Sie dieses Gespräch (Ende August 1982) so genau wissen, Herr *Hiersemann*, wissen Sie eigentlich genau, daß Sie „Stern“ und „Spiegel“ genannt haben?“

hat *Hiersemann* im Widerspruch zu seiner vorangeführten Aussage entgegnet:

„Nein, „Stern“ und „Spiegel“ habe ich nicht genannt.“

- c) Ein weiterer Widerspruch in der Aussage des Abgeordneten *Hiersemann* ist darin zu sehen, daß er in bezug auf den Inhalt dieses Telefongesprächs erklärt hat, es sei „immer nur“ um eine bestimmte Schweizer Bankkontengeschichte („Schützenpanzeraffaire“) gegangen. Auf die Frage nach seiner Information bzw. Nichtinformation über die Treffen *Plass/Heigl* hat er jedoch geäußert, diese Geschichte „hat doch für mich keine Rolle gespielt“, und der Zeuge *Heigl* hatte bei seiner Vernehmung am 24. Juni 1982 damit übereinstimmend ausgesagt, er wisse über die sogenannte „Schützenpanzeraffaire“ nichts.

Dr. Janssen wie auch *Plass* war bekannt, daß der stellvertretende SPD-Fraktionsvorsitzende *Hiersemann* am Erhalt von angeblich die CSU belastendem Material von *Heigl* interessiert war, was ja durchaus „legal“ gewesen wäre, wie *Hiersemann* selber betonte. Es erscheint deshalb seine Behauptung, er sei dennoch über die Treffen *Heigl/Plass* nicht informiert gewesen, wenig glaubwürdig.

Telefon-Mitschnitt / Ausschrift

Am 01. Februar 1984 wurde dem Untersuchungsausschuß das vorerwähnte „Telefongespräch“ zwischen *Hiersemann* und *Heigl* in Form einer anonymen „Telefonausschrift“ zugeleitet. Dem Abgeordneten *Hiersemann* wurde diese „Telefonausschrift“ zur Stellungnahme überlassen.

In seiner Antwort vom 22. Februar 1984 teilte er dem Untersuchungsausschuß, ohne den Wortlaut zu bestreiten, mit, daß er zu einer anonymen Zuschrift nicht Stellung nehme, „im übrigen zu diesem Telefongespräch sowohl im Untersuchungsausschuß als auch vor der Staatsanwaltschaft hinreichend Aussagen gemacht“ habe.

Schon zu einem früheren Zeitpunkt hatte der Abgeordnete *Hiersemann* verlauten lassen, daß er niemals seine Einwilligung zur Verwertung eines verbotenerweise aufgenommenen Telefongesprächs zwischen *Heigl* und ihm zu Beweiszwecken geben würde.

„Im Zwielicht leben müssen“?

Der Bevollmächtigte des Zeugen *Heigl*, Rechtsanwalt *Gaub*, hatte anläßlich seiner Vernehmung am 19. Mai 1983 als Zeuge diese Frage aufgeworfen, und der Untersuchungsausschuß am 05. Juli 1983 gegen den Protest der Untersuchungsausschuß-Minderheit den Beschluß gefaßt, den Abgeordneten *Hiersemann* um diese Einwilligung zu ersuchen. Der Untersuchungsausschußvorsitzende begründete diesen Beschluß damit, daß das um den früheren stellvertretenden Untersuchungsausschußvorsitzenden *Hiersemann* „entstandene Zwielicht, um dieses unwürdige Spiel der Verdächtigungen zu beenden“, dieser gebeten werden solle, „mit dem Vorspielen des angeblich mitgeschnittenen Tonbandes einverstanden zu sein, wobei gleichzeitig die Überprüfung der „Echtheit“ eines solchen „Telefonmitschnittes“ durch das Landeskriminalamt zugesichert wurde. „Habe Kollege *Hiersemann* vor dem Untersuchungsausschuß die Wahrheit gesagt, dann hätte er das Vorspielen eines solchen Telefongesprächs nicht zu fürchten. Hätte der Zeuge *Heigl* kein Tonband von diesem Telefongespräch oder würde sich herausstellen, daß Herr *Hiersemann* sich gegenüber dem Zeugen *Heigl* nicht so verhalten hat, wie dieser behauptet, dann wäre richtiggestellt, daß die Aussagen des Zeugen *Heigl* falsch und eine Verleumdung waren. Kollege *Hiersemann* wäre dann voll rehabilitiert“.

Auf den Hinweis des Vorsitzenden, wenn dieser seine Zustimmung nicht gebe, „bleibe er wegen dieser schwerwiegenden Vorwürfe immer im Zwielicht“, erwiderte ein Vertreter der Ausschlußminderheit bezeichnenderweise: „Damit muß er (*Hiersemann*) leben“.

2. Bereitschaft des Abgeordneten *Hiersemann* zur nochmaligen Vereinbarung eines Treffens mit *Heigl*

Bezüglich einer von *Heigl* behaupteten nochmaligen Absprache eines persönlichen Treffens mit dem Abgeordneten *Hiersemann* hat dieser am 19. April 1983 erklärt, daß es unwahr sei, er habe gesagt „ich überblicke meine Termine nicht genau und er (*Heigl*) solle deswegen mit *Plass* einen Termin für unser Zusammentreffen ausmachen“. Er habe vielmehr gesagt

„Meine Terminplanung macht an sich Herr *Plass*, aber ich habe auch kein Interesse an einem Gespräch“.

Nach der „Ausschrift“ des Telefongesprächs, das zur Überzeugung des U-Ausschusses stattgefunden hat, hat der Abgeordnete *Hiersemann* dagegen gesagt:

„Also ich überblick das Ganze nicht genau, weil der (Plass) meine Terminplanung macht“.

Die Bemerkung *Heigl's*,

„ist am besten, er ruft mich ja zurück heute“,

beantwortete *Hiersemann* danach mit „Ja“.

c) Zusammenfassung und Bewertung der Beweisaufnahme:

Eine ganze Reihe von Sachverhalten spricht dafür, daß die Behauptung des stellvertretenden SPD-Fraktionsvorsitzenden *Hiersemann*, er habe bis zum 26. September 1982 von den Treffen zwischen dem Nachrichtenhändler *Heigl* und seinem engsten Mitarbeiter *Plass* sowie einer Weitergabe vertraulicher Unterlagen nichts gewußt, als Schutzbehauptung anzusehen ist.

1. *Hiersemann* hat auf nachdrückliches Befragen einen mittelbaren Kontakt vor Aufnahme der Ermittlungen des Untersuchungsausschusses „Langemann I“ im März 1982 zu Mitarbeitern der Zeitschrift „Konkret“, die von *Heigl* die „Langemann/Heigl-Tonbandgespräche“ erhalten und zu diesen Verbindung hatten, energisch bestritten. Erst unmittelbar vor der Vernehmung des SPD-Fraktionsgeschäftsführers *Dr. Janssen* hat er solche Kontakte — über diesen — zu „Konkret“ eingeräumt.
2. Er hat ohne Information des Bayerischen Landtags vor Behandlung des Minderheitenberichts am 13. September 1982 mit dem für eine spätere Zeugenvernehmung vorgesehenen Nachrichtenhändler *Heigl* für den 18. August 1982 ein Treffen an einem österreichischen Autobahn-Rastplatz vereinbart, und nur wegen der von *Dr. Janssen* geäußerten Bedenken dann davon Abstand genommen.
3. Der Abgeordnete *Hiersemann* fuhr am 18. August 1982 in Urlaub, sein Mitarbeiter und Vertrauter *Plass* in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang am 23. August 1982 mit Genehmigung des Fraktionsgeschäftsführers *Dr. Janssen* zum Zeugen *Heigl* nach Südfrankreich. Ein „eigenmächtiges“ Handeln von SPD-Fraktionsangestellten in dieser hochbrisanten Sache hinter dem Rücken der Verantwortlichen, *Dr. Helmut Rothemund* und *Hiersemann*, ist in höchstem Maße unwahrscheinlich.
4. Aus einem nach der Rückkehr *Hiersemanns* aus dem Urlaub Ende August 1982 mit *Heigl* geführten Telefongespräch ist zu entnehmen, daß *Hiersemann* doch noch zu einem unmittelbaren persönlichen Treffen grundsätzlich bereit war.
5. Aus einer weiteren Passage des vorerwähnten Telefongesprächs kann man zudem schließen (vgl. Seite 12) — was *Hiersemann* allerdings bestreitet —, daß letzterer von der Weitergabe der Unterlagen wußte. *Plass* hatte auch keinerlei Grund, seinem unmittelbaren „Chef“ *Hiersemann* als dessen engster Mitarbeiter im Untersuchungsausschußverfahren — beide verband ja ein „besonderes Vertrauensverhältnis“ —, etwas zu verheimlichen. Es war ihm bekannt, daß dieser am Erhalt von Informationen, die Persönlichkeiten der CSU angeblich belasten könnten, brennend interessiert war, und dies nach Übereinstimmung beider ja auch „legal“ gewesen wäre.
6. Schließlich hat die Weigerung *Hiersemanns*, seine Einwilligung zur Verwertung eines (möglicherweise) von *Heigl* auf Band aufgenommenen Telefon-

gesprächs mit ihm zu Beweis Zwecken zu geben, keineswegs zur Aufhellung seines Verhaltens in dieser dem Ansehen des Bayerischen Landtags abträglichen Angelegenheit geführt. Er hat damit auch nicht zur Beseitigung des entstandenen Zweifels beigetragen. Die Begründung, aus grundsätzlichen Erwägungen könne er diese Einwilligung nicht geben, weil ein solches Telefongespräch verbotenerweise aufgenommen worden wäre, erscheint in diesem Zusammenhang wenig stichhaltig und rechtlich auch unbegründet.

7. Wenn sich der Verdacht zumindest für eine Mitwisserschaft damit geradezu aufdrängt, so konnten doch letzte Zweifel an der Billigung des Verhaltens seines engsten Mitarbeiters *Plass* nicht beseitigt werden.

Aus dem Telefongespräch zwischen dem Nachrichtenhändler *Heigl* und *Plass* vom 27. September 1982 könnte nämlich auch gefolgert werden, daß *Plass* an diesem Tag nur in Abwesenheit von *Hiersemann*, also ohne dessen Wissen, die Dokumente aus dem Stahlschrank (des SPD-Fraktionsbüros?) nehmen konnte. Dies aber nur unter der Voraussetzung, daß sich der stellvertretende SPD-Fraktionsvorsitzende *Hiersemann* an diesem Tage während der „heißen Phase“ des Wahlkampfes als Erlangerer Landtagskandidat überhaupt in München aufgehalten hatte. Als Alternative wäre denkbar, daß *Plass* unter Vertrauensmißbrauch gegenüber *Hiersemann* und *Dr. Janssen* — die sich in Anbetracht des Sachverhalts in unverantwortlicher Weise grobfahrlässig verhalten hätten — vertrauliche und geheime Dokumente aus dem Untersuchungsausschuß des Parlaments, der einen solchen „Geheimnisverrat“ durch einen Beamten der „Exekutive“ aufklären sollte, unbefugten Dritten zur Kenntnis gebracht hat.

- d) Eine Anklage gegen den Abgeordneten Karl-Heinz *Hiersemann* zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 61 Abs. 3 Bayerische Verfassung scheidet aus, weil nicht erwiesen ist, daß dieser **vorsätzlich** Mitteilungen, deren Geheimhaltung in einer Sitzung des Landtags oder einer seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, in der Voraussicht, daß sie öffentlich bekannt werden, einem anderen zur Kenntnis gebracht hat (§ 353 b StGB). Nur aus diesen Gründen kann sein Vertrauter *Plass* als „Gehilfe“ strafrechtlich nicht belangt werden. Um die Anwendbarkeit strafrechtlicher Sanktionen sicherzustellen und damit die Wahrung einer vertraulichen Behandlung geheimzuhaltender Dokumente zu verbessern, wird der Bayerische Landtag eine „Geheimhaltungsordnung“ in Kürze beschließen.
- e) Es gibt keinen Anhaltspunkt, daß andere Mitglieder des Untersuchungsausschusses, Bedienstete anderer Fraktionen sowie des Bayerischen Landtags oder des Innenministeriums, die mit Unterlagen des Themenbereichs befaßt waren, Informationen oder Ablichtungen von vertraulich bzw. geheim zu haltenden Unterlagen an unbefugte Dritte weitergegeben haben. Ermittlungen in dieser Richtung waren daher nicht veranlaßt und auch nicht beantragt worden.

3. Weitere Untersuchungsergebnisse:

- a) Der Journalist *Bergmann* hat als Zeuge versichert, daß er erst **nach** Erscheinen des Bunte-Artikels am 16. Dezember 1982 ein Gespräch mit dem zuständigen Referenten des Innenministeriums hinsichtlich der

von Heigl gemachten Fotos von Dokumenten aus dem Themenbereich des UA Langemann I geführt hat. Dr. Beck hat als Zeuge diese Aussage gegenüber dem Untersuchungsausschuß bestätigt (Ziff. 2 UA).

- b) Rechtsanwalt Gaub hat bei seiner Vernehmung am 19. Mai 1983 erklärt, daß „Heigl damals (1982) ohne Schwierigkeiten nach Bayern einreisen konnte. Wir haben ihn an der Grenze abgeholt“. Bei Vorladungen vor einen Untersuchungsausschuß habe dagegen Heigl ohne die Gewährung „sicheren Geleits“ mit einem Zugriff durch den Generalbundesanwalt rechnen müssen“ (Ziff. 6 UA).
- c) Weitere Beweisaufnahmen hielt der Untersuchungsausschuß nicht für erfolgversprechend.

München, den 26. Februar 1985

Dr. Richard Hundhammer

Vorsitzender des Untersuchungsausschusses

Minderheitenbericht

der Abgeordneten **Klasen, Hilmar Schmitt SPD**

nach Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkung	14
2. Formale Auseinandersetzung mit dem Mehrheitenbericht	14
3. Zu „II des Mehrheitenberichts: Untersuchungsergebnisse“	15
3.1. Glaubwürdigkeit des Zeugen Heigl	15
3.2. Verwertbarkeit einer Tonaufzeichnung eines angeblichen Telefonats	16
3.3. Zu „1. Verhalten des Günther Plass“	16
3.3.1. Theorien über den Geschehensablauf	16
3.3.2. Zeugenaussage Stenberg	16
3.3.3. Zeugenaussage Husef	17
3.4. Zu „2. Verhalten des Karl-Heinz Hiersemann“	17
3.4.1. Zu „2a) Verbindung zur Zeitschrift Konkret“	17
3.4.2. Zu „2b) Vereinbarung von Treffen mit Heigl“	17
3.4.3. Zu „1. Kenntnis vom Treffen Plass/Heigl“	17
3.4.4. Zu „1a) Widersprüche“	18
3.4.5. Zu „1b“	18
3.4.6. Zu „1c“	19
3.4.7. Zu „2. Bereitschaft von Hiersemann zur nochmaligen Vereinbarung eines Treffens mit Heigl“	19
3.4.8. Zu „2c) Zusammenfassung und Bewertung der Beweisaufnahme“	19

1. Vorbemerkung

1.1. Nach zweijähriger Tätigkeit dieses Untersuchungsausschusses hat die Ausschlußminderheit der Beendigung der Untersuchung zugestimmt, weil auch aus ihrer Sicht nach Abschluß der staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren gegen Karl-Heinz Hiersemann und Günther Plass kein öffentliches Interesse mehr daran besteht, daß der Bayerische Landtag diese Untersuchung fortsetzt. Die CSU-Mehrheit, die diese Untersuchung mit großem Elan und noch größeren Erwartungen begonnen hatte, hat im Laufe des Jahres 1984 zunehmend das Interesse an der Untersuchung verloren. Dies wird allein schon durch die vom Ausschußvorsitzenden anberaumten Untersuchungsausschußsitzungen dokumentiert. Fanden im ersten Halbjahr 1983 sieben Ausschußsitzungen statt, so waren es im zweiten Halbjahr des gleichen Jahres nur noch vier, im ersten Halbjahr 1984 nur noch zwei und schließlich im zweiten Halbjahr 1984 nur noch eine Sitzung.

1.2. Umso erstaunlicher ist es, daß die Ausschlußmehrheit nach dieser Zeit glaubt, einen Sachbericht über das Untersuchungsergebnis mit Beweiswürdigung dem Landtag vorlegen zu können. Die Ausschlußminderheit hätte es auch in diesem Untersuchungsausschuß für angemessen gehalten, wie auch im Untersuchungsausschuß Langemann II, durch die Vorlage eines Verfahrensberichtes die Tätigkeit der Untersuchung zu beenden. Dies umso mehr, weil eine Reihe von gefaßten Beweisbeschlüssen im Rahmen der Beweisaufnahme überhaupt nicht vollzogen wurden. So unterblieb die Einvernahme der Zeugen Schenk und Martin vom ZDF und die Einvernahme des Zeugen Heigl zum Telefongespräch zwischen Heigl und Plass vom 27. September 1982. Beim größten Teil der angeforderten Akten haben die vorgesehenen Berichterstattungen nicht stattgefunden. So müssen vier Bände Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft und ein Band Akten des Oberlandesgerichts in Sachen Hiersemann gegen Burda bei der Beweiswürdigung unberücksichtigt bleiben. Dergleichen wurde auch nicht über die Beeidigung der vernommenen Zeugen, mit Ausnahme des Rechtsanwalts Gaub, entschieden. Die Beweisaufnahme ist auch deshalb ein Torso, weil diese Zeugenaussagen widersprüchlich sind und schon aus diesem Grunde eine zusätzliche Beweisaufnahme notwendig gewesen wäre.

1.3. Die Ausschlußminderheit hat bereits in der nichtöffentlichen Sitzung vom 23. Juni 1983 darauf hingewiesen, daß spätestens nach der Zeugenaussage des Journalisten Ebelseder es notwendig ist, daß verschiedene Zeugen, die zum selben Gegenstand höchst unterschiedliche Aussagen gemacht haben, miteinander konfrontiert werden. Dies verlangt die Fürsorgepflicht im Rahmen einer soliden Verhandlungsführung, um zu ermöglichen, daß Zeugen die Chance gegeben wird, eine eventuelle Falschaussage zu korrigieren und damit eine Bestrafung wegen einer Falschaussage zu vermeiden. So stehen die Aussagen des Zeugen Gaub bei seiner Einvernahme vom 19. Mai 1983 auf den Seiten 43, 44, 45 des Protokolls im krassen Gegensatz zur Aussage des Zeugen Ebelseder in der Sitzung vom 08. Juni 1983 auf den Seiten 217, 218, 226, 227 und 228 des Protokolls.

2. Ein Minderheitenbericht ist geboten, um darzustellen, wie unzulänglich der Mehrheitenbericht ist. Die Minderheit geht dabei davon aus, daß eine Sachbewertung aus den oben dargestellten Gründen unverantwortlich ist. Sie unterläßt es deshalb, **selbst** eine abschließende Bewertung des vorhandenen Beweisergebnisses vorzulegen. Allerdings ist es unumgänglich, sich mit dem Untersuchungsergebnis des Mehrheitenberichts auseinanderzusetzen.

Die Art der Darstellung im Mehrheitenbericht ist im höchsten Maße unsolid. Sie ist für den Schlußbericht eines Untersuchungsausschusses unangemessen.

2.1. Der Aufbau des Mehrheitenberichts entspricht nicht der Fragestellung des Untersuchungsauftrags, sondern erfolgt nach Opportunität des Verfassers, der mit Verbisserheit — manchmal gar mit grotesken Gedankengängen — das von ihm gewünschte Untersuchungsergebnis ansteuert.

2.2. Unter der Überschrift „Untersuchungsergebnis“ werden im Mehrheitenbericht beliebig Behauptungen, Bewertungen, Aussagen, Spekulationen und Schlußfolgerungen aneinander gereiht ohne Rücksicht, ob und inwieweit diese Darstellungen im Zusammenhang mit den Fragen des Untersuchungsauftrages, den Aussagen von Zeugen und dem Inhalt von weiteren Beweismitteln stehen. Damit soll beim Leser ein bestimmter Eindruck von Zusammenhängen erweckt werden, ohne daß sich der Verfasser auf das Glatteis begeben muß, selbst diese Schlußfolgerungen zu ziehen, die aufgrund des Beweisergebnisses nicht gezogen werden können.

2.3. Völlig indiskutabel — und für einen Juristen geradezu beschämend — ist die vom Untersuchungsausschußvorsitzenden vorgenommene Darstellung und Auswertung von Zeugenaussagen. Kein einziges Zeugenzitat ist mit der entsprechenden Fundstelle versehen. Dabei wird es entgegen jeglicher solider juristischer Übung unterlassen, eine Zeugenaussage darzustellen, um diese anschließend zu würdigen, sondern der Autor verwendet innerhalb seiner Sachdarstellung Zeugenzitate — meist nur Satzteile oder Einzelworte und häufig genug, ohne den Zeugen auch nur namentlich zu nennen —, die lediglich durch Anführungszeichen erkenntlich gemacht sind. Da im Bericht sehr häufig Begriffe in Anführungszeichen gesetzt sind, weil sie der Autor nur abgemildert oder relativierend verwendet wissen will, sind die Zitate noch schwerer erkennbar. Eine sachliche Analyse der vorgenommenen Beweiswürdigung wird dadurch unmöglich. Es liegt nahe, daß dies vom Verfasser so gewollt ist, um das allzu magere Beweisergebnis aufzubessern.

3. Zu „II des Mehrheitenberichts: Untersuchungsergebnisse“

3.1. Glaubwürdigkeit des Zeugen Heigl:

Der Mehrheitenbericht stellt zu Beginn seiner Sachdarstellung lakonisch die Glaubwürdigkeit des Zeugen Heigl fest, ohne die das gewünschte und dementsprechend festgestellte Beweisergebnis wie ein Kartenhaus zusammenbrechen würde.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsausschuß Langemann I in der 9. Legislaturperiode verwiesen, in dem Heigl glaubwürdiger Schlüsselzeuge für SPD und FDP gewesen sei. Dies wird nicht belegt; es entspricht auch nicht der Wahrheit. Sowohl im Minderheitenbericht zu Langemann I (Drs. 9/13012) wie in der dazu geführten Plenumsausssprache wurden Heigl-Aussagen nur als Nachweis gewertet, wenn sie entweder durch Urkundsbeweise oder andere unabhängige Zeugen bestätigt waren. Heigl-Aussagen allein wurden lediglich als solche zusammen mit einer eventuellen Gegenaussage dargestellt, wobei häufig eine weitere Sachaufklärung für erforderlich erachtet wurde.

Eine Auswertung des Beweisergebnisses zur Frage der Glaubwürdigkeit des Zeugen Heigl findet im Mehrheitenbericht nicht statt, insbesondere fehlt die Würdigung der Aussagen anderer Zeugen hierzu:

Auf die **Aussagen des Zeugen Ebelseder** über bereits häufig vorgefallene unwahre Angaben des Zeugen Heigl geht

deshalb der Bericht nicht ein. Folgende Angaben von Ebelseder hätten aber nahegelegt, sich zumindest damit auseinander zu setzen:

- Ebelseder hatte schon früher von Heigl eine gefälschte Nachricht erhalten (fünfte Sitzung Seite 210).
- Heigl hatte Ebelseder im August Originale sicher zugesagt, hatte sie aber dann nicht (S. 211 des Protokolls).
- Heigl sagte Ebelseder sicher zu, man würde sich in kurzer Zeit mit zwei Herren, die bereits unterwegs seien, treffen. Die beiden Herren und Heigl kamen nicht (Seite 230/231).
- Heigl behauptet, Ebelseder habe zu Plass gesagt (hinsichtlich Informationen über Lockheed):
„Diese Sache, das ist unsere Sache, da bekommt Ihr nur die Brosamen.“ (Seiten 48, 231, 232 des Protokolls)
Ebelseder sagt dazu:
„Ach, das war ein Stoß. Wissen Sie, wenn ich erzählen würde, was Heigl alles erzählt hat, das ist das Panoptikum.“ (Seite 232 des Protokolls)
- Heigl weist Ebelseder ausdrücklich darauf hin, daß er vor dem Untersuchungsausschuß nicht auszusagen brauche (Seite 231, Seite 241 des Protokolls).
- Ebelseder hat die Erfahrung gemacht, daß Heigl immer viele verschiedene Geschichten erzählt, daß er immer spielt, daß er jeden „verläßt“ (Seite 245 des Protokolls).
- Aufgrund seiner Kenntnis ist Ebelseder der Auffassung, daß es zur „Technik“ Heigls gehört, mit vielen zu verhandeln, andere zu beteiligen, um sich interessant zu machen (Seite 247 des Protokolls).

Insbesondere die letzte Beschreibung Ebelseders läßt zumindest den Schluß zu, daß Heigl mit Plass zum Schein verhandelt hat, ohne konkret etwas erhalten zu haben.

Aussage Saupe

Auch Saupe bestätigt, daß es schwierig sei, mit Heigl Klartext zu reden (siebte Sitzung, Seite 10). Im übrigen bestätigt er, daß das Material, das er hatte, nicht von Plass sei (siebte Sitzung, Seite 3 des Protokolls).

Aussage Aust

Heigl behauptet, Aust habe ihm gesagt, daß er von Plass Unterlagen erhalten habe. Der Bericht stellt dazu fest, Aust habe die Aussage dazu, von wem er die Unterlagen erhalten habe, verweigert. Der Bericht verschweigt aber, daß Aust darüber hinaus ausdrücklich gesagt hat, daß er **nicht** zu Heigl gesagt hat, von Plass Unterlagen erhalten zu haben (sechste Sitzung, Seite 52 des Protokolls).

Aust sagt aus, daß jedenfalls bis 19. September 1982 Heigl gejammert habe, keine Unterlagen über den Langemann-Ausschuß zu haben (Seite 64 des Protokolls).

Das widerspricht zumindest weitgehend der Interpretation des angeblich am 27. September 1982 geführten Telefons, Plass habe bereits früher Dokumente an Heigl gegeben.

Heigl behauptet, Aust habe ihm Unterlagen deshalb geschickt, damit angeblich die Quelle für Aust's Sendungen verwischt wurde. Aust widerspricht dem und bezeichnet das als Quatsch. Ferner widerspricht Aust der Behauptung Heigls: „Aust sprach schon in Zürich am Flughafen von den Aussagen von Kollmar. Das hat mich interessiert, weil ich der ehemalige Mitarbeiter von Kollmar war. Da sprach Aust schon die ganzen Sätze, Szenen und Sachen aus, wo Kollmar gesagt hat: Wir gründen eine Terroristengruppe.“

Aust sagt dazu, daß dies nicht stimme. Er erklärt auch überdies, warum das nun zeitlich gar nicht stimmen könne (sechste Sitzung, Seite 87 des Protokolls).

3.2. Verwertbarkeit einer Tonaufzeichnung eines angeblichen Telefonats:

Neben der Aussage Heigls begründet der Mehrheitenbericht sein Ergebnis, daß Plass geheime Unterlagen an Heigl weitergegeben habe, mit dem Inhalt eines Tonbands, auf das ein angebliches Telefongespräch Plass/Heigl vom 27. September 1982 aufgezeichnet ist.

Dieser Mitschnitt, falls er echt ist, stellt eine strafbare Handlung gem. § 201 StGB dar, denn er ist ohne Wissen und Zustimmung des Gesprächspartners Plass angefertigt worden. Beteiligter dieses Delikts war mit Sicherheit der Zeuge Rechtsanwalt Gaub, denn in seiner Anwaltskanzlei und in seiner Anwesenheit — Gaub hat das Gespräch mit abgehört! — hat Heigl mit Plass telefoniert.

Die Verwendung eines solchen durch Straftat erstellten Beweismittels im Untersuchungsausschuß ist nach einem Rechtsgutachten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 20. September 1983 nur unter ganz eingeschränkten Voraussetzungen zulässig. Die Durchbrechung des grundsätzlichen Verwertungsverbots ist hiernach nur gerechtfertigt, „wenn besonders wichtige öffentliche Interessen dies erfordern“. Dies wurde von der Ausschlußmehrheit im Gegensatz zur Ausschlußminderheit bejaht. Das Staatsministerium der Justiz spricht aber ausdrücklich vom „geringen Beweiswert“ einer solchen Tonaufzeichnung. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als überhaupt nicht bekannt ist, wer genau — wahrscheinlich Heigl — die Aufzeichnung angefertigt hat. Es wurde auch nicht einmal der Versuch gemacht, abzuklären, ob das Telefongespräch nachträglich durch technische Manipulation verfälscht, verdreht oder verkürzt wurde.

Der Mehrheitenbericht hält den Beweiswert für gegeben, weil angeblich „Rechtsanwalt Gaub unter Eid das — auch im Tonmitschnitt vorliegende — Gespräch bestätigt“ habe. Dem ist nicht so. Der Zeuge Gaub hat bei seiner Aussage am 10. November 1983 lediglich gesagt, daß er „noch einiges in Erinnerung“ habe (Seite 9 des Protokolls), und: „Er wäre zuviel von mir verlangt zu sagen, daß das im Einzeltext so gefallen ist. ... Ich erinnere mich z.B. an den Kreuzbadener oder so ähnlich. ...“ (Seite 11 des Protokolls).

Weiter sagte er aus: „Ich kann die Kleinigkeiten nicht mehr bezeugen. Ich wiederhole Ihnen aber noch einmal, woran ich mich genau erinnern kann: Das waren die Stichworte ‚Gold‘ — nicht Goldenberg, sondern ‚Bordeaux‘, das war ‚Pfälzer Wein‘, das war dieser ‚Kreuzbadener‘, diese Geschichte, und es war der ‚W...‘. (Seite 32 des Protokolls).

Daraus wird klar, daß gerade die Teile des angeblichen Gesprächs, woraus sich ergibt, daß Plass bereits früher geheime Kollmar-Unterlagen Heigl gegeben hat, dem Zeugen Gaub nicht in Erinnerung sind. Für den Beweiswert dieser Textteile darf auch nicht übersehen werden, daß sie ausnahmslos von Heigl gesprochen werden, so daß ohne große Probleme nachträgliche Änderungen durch Heigl möglich waren.

3.3. Zu „1. Verhalten des Günther Plass“

3.3.1. Theorien über den Geschehensablauf:

Dieser Teil enthält keine korrekte Beweiswürdigung, insgesamt wird eine Geschichte konstruiert, die anhand der Aussagen zwar möglich, aber keineswegs bewiesen ist. Eine korrekte Beweiswürdigung in dem Sinne, daß die Glaubwürdigkeit der einzelnen Zeugen geprüft und erörtert wird, ferner, daß auf Widersprüche eingegangen wird, fehlt

weitgehend. Der Bericht stützt sich darauf, daß sich aus dem Tonband über das Telefongespräch Heigl/Plass ergebe, daß Plass ein Geheimprotokoll an Heigl gegeben habe, und auf die Glaubwürdigkeit der Aussage Heigl. Mit Unstimmigkeiten dazu setzt er sich nahezu nicht auseinander.

Insoweit ist das von der Ausschlußmehrheit festgestellte Ergebnis lediglich eine **Theorie**, die zwar stimmen kann, die aber wegen der Unglaubwürdigkeit des Zeugen Heigl und des geringen Beweiswerts des angeblichen Telefonmitschnitts nicht durch Beweise erhärtet ist. Diese Theorie fußt vor allem auf der Überlegung, daß von Heigl entsprechende Unterlagen nur bei entsprechender Gegenleistung zu bekommen sind. Daraus kann aber noch nicht geschlossen werden, daß wirklich Unterlagen übergeben wurden. Vieles spricht dafür, daß mit solcher „Ware“ geködert und mit dem „Partner“ gespielt wurde; aber auch das ist nur eine Theorie.

Zeugenaussagen stützen eher die Theorie, daß Heigl mit den Kontakten zu Plass sich in Erinnerung halten wollte und Druck auf den „Spiegel“ und „Stern“ ausüben wollte. Vieles spricht auch für die Theorie, wonach Heigl das Ganze durchgeführt und teilweise geschickt konstruiert hat, um damit wieder eine neue „Story“ zu haben und verkaufen zu können, wie sie dann auch in der „Bunten“ erschienen ist.

3.3.2. Zeugenaussage Stenberg:

Der Mehrheitenbericht stützt seine Überzeugung, daß Plass Heigl in einem Bildband geheime Unterlagen überbracht hat, auch auf die Aussage der Zeugin Stenberg, die diesen Vorgang angeblich bestätigt hat.

Frau Stenberg ist die Freundin Heigls. Ihre Aussage gibt zumindest Anlaß, an ihrer Glaubwürdigkeit zu zweifeln. So verneint sie höchst unglaubwürdig eine Kenntnis (Seite 141 des Protokolls), ob Heigl Telefongespräche mit Plass und Hiersemann auf Tonband aufgezeichnet hat, obwohl sie von Heigl über praktisch alle Dinge in diesem Zusammenhang informiert wurde und gerade diese Tonbandmitschnitte eine besondere wichtige Rolle spielen. Bei ihrer Aussage versucht sie ganz offensichtlich, die Position Heigls zu stärken, wobei sie sich des öfteren widerspricht, ob sie ihre Kenntnis durch eigene Wahrnehmung oder von Erzählungen Heigls hat. Dieser Widerspruch wird besonders augenscheinlich bei der wichtigen Frage, ob Plass beim ersten Besuch in Nizza geheime Papiere mitgebracht hat oder nicht (Seite 97 und 119 des Protokolls).

Auf Frage, mit welchem Auftrag der Fotograf Jans bei dem Treffen mit Plass dabei war, sagt sie, sie wisse es nicht. Auf Vorhalt, ob er Fotografien gemacht habe, sagt sie Ja (Seite 120 des Protokolls).

Hinsichtlich der angeblichen Übergabe von Bildband mit Dokumenten bei dem zweiten Treffen in Nizza macht sie sehr widersprüchliche Aussagen. Mal hat Plass viele Stunden mit Heigl zusammengesessen und über die Dokumente geredet, mal sei er gleich nach Übergabe ins Bett gegangen (Seite 105 bis 111 des Protokolls). Dann sagt sie dazu wieder, sie könne nicht sagen, ob das Gespräch eine Viertelstunde oder zwei Stunden gedauert habe. Einmal war nach Aussage der Zeugin Stenberg Plass bei der Öffnung des Pakets, in dem sich das genannte Buch befunden hat, dabei; an anderer Stelle sagt sie, daß dies nicht so war. Die Zeugin sagt weiter, daß sie die fraglichen Dokumente weder beim ersten noch beim zweiten Treffen genau angesehen habe. Andererseits stellt sie fest, daß sie zufälligerweise die Namen Kollmar, Langemann, Goldenberg gelesen habe.

3.3.3. Zeugenaussage Husel:

In unverantwortlicher Weise wird im Mehrheitenbericht die Zeugenaussage des Zeugen Husel in Zweifel gezogen, weil er ein persönlicher Freund von Plass ist. Es wird sogar daran gedacht, ob Plass die Aussage Husels inhaltlich veranlaßt habe. Bei Frau Stenberg, bei der solche Überlegungen in bezug auf Heigl erheblich näher lägen, hat die Mehrheit solche Bedenken natürlich nicht.

Zum Beweis der Unglaubwürdigkeit Husels wird im Mehrheitenbericht eine falsche Sachdarstellung gegeben, um den Entlastungszeugen als widersprüchlich zu „entlarven“: Der Berichtverfasser bezeichnet die Aussage des Zeugen *Husel* hinsichtlich des Gepäcks von Plass als irreführend und anfänglich falsch. Es heißt dort, Husel habe zuerst nur von einer „Badetasche“ und einer „Umhängetasche“ gesprochen. Schließlich habe er berichtigen müssen, daß es sich um einen Aktenkoffer gehandelt habe.

Diese Darstellung ist falsch. Richtig ist vielmehr, daß der Zeuge Husel das Gepäck bei der ersten Fahrt (Autofahrt nach Nizza) als Badetasche und Umhängetasche beschrieben hat (Seite 268, 269 des Protokolls). Demgegenüber nannte er das Gepäckstück bei der zweiten Fahrt (Fahrt zum Flughafen) als eine flache Tasche, die er dann noch als „normaler, schmaler Aktenkoffer“ beschreibt (Seite 275/276 des Protokolls). Der Mehrheitenbericht vermengt offensichtlich diese beiden Fahrten und konstruiert daraus einen Widerspruch des Zeugen. Das ist keine sachliche Bewertung, sondern eine emotional beeinflusste Verdrehung von Zeugenaussagen.

3.4. Zu „2. Verhalten des Karl-Heinz Hiersemann“

3.4.1. Zu „2a) Verbindung zu Zeitschrift Konkret“

Der hier dargestellte Sachverhalt steht in keinem Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag und ist für das Beweisergebnis unerheblich. Hiersemann hat sich trotzdem zu diesem Komplex geäußert, wobei es bei seiner Aussage in erster Linie um **persönliche** Kontakte ging. Nachdem das Zusammentreffen des Zeugen Dr. Janssen mit Herrn Bissinger im Auftrag der SPD-Landtagsfraktion auch als ein mittelbarer Kontakt des Herrn Hiersemann verstanden werden kann, hat Hiersemann von sich aus dies gegenüber dem Untersuchungsausschuß klargestellt. Die schriftliche Stellungnahme Hiersemanns wird im Mehrheitenbericht insoweit falsch wiedergegeben, als Dr. Janssen nicht Hiersemann „angeboten hat“, nach Hamburg zu fliegen, sondern dies für die SPD-Fraktion tat. Durch dieses gezielt falsch wiedergegebene indirekte Zitat soll die Glaubwürdigkeit Hiersemanns in Zweifel gezogen werden.

3.4.2. Zu „2b) Vereinbarung von Treffen mit Heigl“

Hier soll der Eindruck erweckt werden, als habe der stellvertretende Ausschußvorsitzende im Untersuchungsausschuß Langemann I während des Beweisnahmeverfahrens versucht, mit dem nochmals zu hörenden Zeugen Heigl konspirativ zusammenzutreffen. Geflissentlich verschwiegen wird, daß am 18. August 1982, dem vorgesehenen Termin des Treffens, die Beweisaufnahme dank CSU-Mehrheitsbeschlusses längst abgeschlossen und der Mehrheitenbericht im Landtag vorgelegt und im Plenum diskutiert war. Desgleichen hatte der Bayerische Verfassungsgerichtshof bereits entschieden, daß eine Fortsetzung des Untersuchungsausschusses nicht erzwungen werden konnte. Der Abgeordnete Hiersemann hat darüber hinaus bei seiner Vernehmung am 19. April 1983 (Seite 27 ff des Protokolls) schlüssig dargestellt, und durch Zeugen- und Urkundsbeweisangebote erhärtet, daß das Telefonat mit Heigl, in dem ein Zusammentreffen in Salzburg für den 18. August 1982 vereinbart wurde, erst nach dem 12. August 1982 stattgefunden hat.

3.4.3. Zu „1. Kenntnis vom Treffen Plass/Heigl“

Der Mehrheitenbericht geht in seiner Bewertung der Beweisaufnahme zum Komplex Hiersemann davon aus, daß Hiersemann schon vor dem 26. September 1982 von dem Treffen zwischen Heigl und Plass sowie einer Weitergabe vertraulicher Unterlagen gewußt habe. Ausdrücklich werden hierzu in der Zusammenfassung der Bewertung zur Begründung sieben Punkte genannt. Der Bericht scheint sich aber, ohne dies wörtlich so auszudrücken, im wesentlichen auch auf die Aussage Heigls zu stützen. So wird festgestellt, daß nach Aussage Hiersemanns er über die Kontakte zwischen Plass und Heigl erst nach dem 25. September informiert worden sei, daß demgegenüber aber Heigl von Anbeginn an behauptet habe, Hiersemann hätte von den Treffen mit Plass und der Übergabe der Unterlagen gewußt. Dies ergebe sich auch aus einer Mitteilung Plass gegenüber Heigl am 23. August, daß Hiersemann und Dr. Janssen beschlossen hätten, daß künftig alles zentral an Heigl gehe.

Auch hier wieder übernimmt der Bericht die Äußerung eines Zeugen, stellt sie der Aussage des Betroffenen gegenüber und hält, ohne eine weitere Würdigung vorzunehmen, die Zeugenaussage für richtig. Die Aussagen weiterer Zeugen werden überhaupt nicht gewürdigt.

Zur Frage, was Plass Herrn Heigl gegenüber beim Treffen am 23. August 1982 mitgeteilt hat, gibt es verschiedene Äußerungen:

In der eidesstattlichen Versicherung Heigls heißt es:

„... erklärte mir Herr Plass: ‚Wir alle haben entschieden, daß Sie zentral alle Unterlagen bekommen‘. In diesem Zusammenhang wurden die Namen Hiersemann und U. Janssen genannt. Herr Janssen ist der Geschäftsführer der SPD-Landtagsfraktion.“ (Eidesstattliche Versicherung vom 20. Dezember 1982, Anlage zur 2. Sitzung am 19. April 1983)

In der fünften Sitzung vom 8. Juni 1983 erklärt Heigl, daß Plass gesagt habe:

„Wir haben beschlossen, daß Sie zentral alles bekommen.“ (Seite 67 des Protokolls)

Auf Frage erklärte Heigl dann:

„Ich habe gefragt: Wer ist denn das? Da wurde ein Herr Janssen genannt. ‚Der Ulli, das ist der Geheimdienstmann‘, so hieß es immer; ich weiß nicht, was er ist; er muß Sicherheitschef sein oder sowas.“

Erst auf Vorhalt des Vorsitzenden, daß nach Angaben Heigls Plass erklärt habe, daß verschiedene Leute der SPD-Fraktion, also Herr Janssen, auch der Kollege Hiersemann beschlossen hätten, daß Heigl zentral alle vertraulichen oder geheimen Dokumente bekäme, äußerte nunmehr Heigl auch zum Namen Hiersemann „ja“ (Seite 67 des Protokolls).

In derselben Vernehmung sagt Heigl später auf Vorhalt von Hiersemann:

„Herr Plass hat bei dem Treffen in Nizza zu mir gesagt: ‚Wir haben entschieden, daß Sie zentral beliefert werden‘. Damit meinte er den Herrn Janssen. Ob der ... heißt oder nicht, das weiß ich nicht. Jedenfalls hat er ihn sogar als Geheimdienstmann bezeichnet.“ (5. Sitzung, Seite 169 des Protokolls).

Bewertung

Es fällt auf, daß bei der unvermittelten Frage der Zeuge Heigl immer feststellt, mit „wir haben beschlossen“ sei Janssen gemeint. Lediglich bei vorbereiteten Erklärungen (eidesstattliche Versicherung) sowie auf direkten Vorhalt

wird darin zusätzlich der Name Hiersemann eingeführt.

Angesichts dieser Tatsache hätte sich der Mehrheitenbericht, wenn er hier eine Aussage machen will, zumindest mit der Aussage Janssen befassen müssen. Janssen sagt dazu in der vierten Sitzung am 19. Mai 1983, daß er als Geschäftsführer während der Urlaubsabwesenheit von Hiersemann Plass die Erlaubnis zur Reise nach Südfrankreich zu Heigl gegeben hat. Janssen sagt ferner, daß Hiersemann davon nichts gewußt habe und daß er aus der Reaktion von Hiersemann bei der Rückkehr von Plass aus Südfrankreich eindeutig erkennen konnte, daß Hiersemann über dieses Unternehmen nicht informiert war (Seite 86 und 87, Seite 91 unten des Protokolls).

Über diese Teile der Beweisaufnahme geht der Bericht einfach hinweg. Er begnügt sich damit, im Ergebnis der Aussage Heigls in der ursprünglichen schriftlichen Form Glauben zu schenken. Dies entspricht nicht den Anforderungen einer angemessenen Beweiswürdigung.

3.4.4. Zu „1a) Widersprüche“

Der angebliche Widerspruch in der Aussage Hiersemann wird damit begründet, daß Hiersemann in seiner Aussage am 19. April 1983 behauptet haben soll, das Gespräch Heigl/Hiersemann im August 1982 habe zwar stattgefunden, aber mit anderem Wortlaut und anderer Bedeutung.

Tatsächlich hat Hiersemann in der Vernehmung vom 19. April 1983 gesagt:

„Also, dieses Telefongespräch gibt das überhaupt nicht her, was er hier behauptet. Hier ging es immer nur um die Zwignagelgeschichte, in diesem Gespräch.“ (Seite 37 des Protokolls)

Kurz vorher hatte Hiersemann aber **auch** gesagt:

„Die Formulierungen, die hier verwendet worden sind, sind in der Tat so oder sinngemäß gefallen bei dem Gespräch, aber in einem ganz anderen Zusammenhang.“ (Seite 36 des Protokolls)

Genau dem entspricht aber die Äußerung Hiersemanns am 08. Juni 1983:

„Sie geben das Gespräch in ihrer eidesstattlichen Versicherung (20. Dezember 1982) weitgehend richtig wieder.“ (Seite 166 des Protokolls)

Bewertung:

Zum einen unterschlägt der Mehrheitenbericht, daß Hiersemann bereits in seiner ersten Vernehmung die Richtigkeit des Wortlautes im wesentlichen festgestellt hat. Der Bericht ist soweit falsch. Da Hiersemann bereits bei der ersten Vernehmung diese Aussage gemacht hat, gibt es keinen Widerspruch zur zweiten Vernehmung.

Ferner vermischt der Mehrheitenbericht die Aussagen Hiersemanns zu den einzelnen Teilen des Gesprächs mit Heigl. Der Bericht tut so, als habe Hiersemann bei seiner ersten Vernehmung gesagt, die Gesprächsdarstellung Heigls in seiner eidesstattlichen Erklärung sei falsch, als habe Hiersemann dann in seiner zweiten Vernehmung aber die Richtigkeit eingeräumt, aber nur uminterpretiert

In Wirklichkeit aber hat Hiersemann bei beiden Aussagen ausgesagt, daß das Gespräch (08. Juni 1983, Seite 166 des Protokolls) bzw. die Formulierungen (19. April 1983, Seite 36 des Protokolls) im wesentlichen richtig wiedergegeben sei. Falsch seien aber die Schlüsse, die hinsichtlich des Wissens um Plass gezogen wurden. Daß diese Schlüsse falsch seien, hat Hiersemann aber in beiden Aussagen angegeben (19. April 1983, Seite 37 des Protokolls, 08. Juni 1983, Seite 169 des Protokolls).

Auch hier ist der Mehrheitenbericht äußerst ungenau: Der Bericht tut so, als habe Hiersemann erst bei seiner zweiten Vernehmung ausgesagt, daß das Gespräch nicht als Beweis dafür gewertet werden dürfte, daß er von Anbeginn von den Treffen seines Assistenten Plass mit Heigl gewußt habe. Demgegenüber hat Hiersemann bereits bei der ersten Vernehmung auf die Unzulässigkeit dieses Schlusses hingewiesen.

3.4.5. Zu „1 b“

Zur Frage, ob Hiersemann von Heigl unmittelbar erfahren habe, daß dieser von Plass geheime Dokumente erhalten habe, nimmt der Bericht keine Beweiswürdigung vor. Er wiederholt lediglich die Behauptung von Heigl, Hiersemann habe das von ihm gewußt. Der Bericht setzt sich aber überhaupt nicht mit den widersprüchlichen Äußerungen, die Heigl auf Vorhaltungen gemacht hatte, auseinander. Das ist keine Beweiswürdigung.

Demgegenüber ist festzustellen, daß Heigl in der Vernehmung vom 08. Juni 1983 (Seite 161 des Protokolls) Hiersemann vorwirft:

„Sie haben zusammen mit Herrn Plass mir Unterlagen übergeben.“

Auf Rückfrage sagt Heigl dann auf derselben Seite:

„Das habe ich nie behauptet. Sie wußten voll Bescheid über den Handel der Unterlagen der SPD an mich oder von Plass an mich.“

Zu der vorausgegangenen Aussage sagt Heigl dann:

„Das war ein Versprecher.“ (Seite 162 des Protokolls)

Auf Frage: Ist bei diesem Gespräch über Dokumente oder über den Besuch des Herrn Plass gesprochen worden? antwortet Heigl:

„Da war ganz klar über die Aktion Plass gesprochen worden.“ (Seite 165 des Protokolls)

Auf nochmalige Frage: „Ist bei diesem Gespräch davon gesprochen worden, daß Herr Plass bei Ihnen war und Ihnen etwas übergeben habe?“ und die dann nachfolgende Frage: „Ich will wissen, ob darüber gesprochen wurde, Herr Heigl.“ sagt Heigl:

„Wir haben in konspirativer Art gesprochen über die Aktion Plass. Sie sind doch als Volljurist nicht so dumm zu sagen: Heigl, sind die Dokumente gut angekommen?“

„Aus dem Gesprächsverlauf ist klar zu erkennen, daß Sie Bescheid wußten, worum es geht, nämlich um die Übergabe von Dokumenten von Plass an mich.“ (Seite 166 des Protokolls)

Auf nochmalige Frage: „Ist konkret gesagt, daß Plass bei Ihnen war und Dokumente übergeben worden sind?“ antwortet Heigl:

„So dumm sind Sie doch nicht. So dumm können Sie gar nicht sein. Wenn Sie so etwas sagen würden, würde ich unruhig werden.“ (Seite 166 des Protokolls)

Als Hiersemann Heigl seine eidesstattliche Versicherung vorhält, die Auszüge aus dem Gespräch enthält, und ihn fragt, inwiefern man daraus schließen könne, daß dabei Hiersemann darüber informiert worden sei, daß Herr Plass bei Heigl gewesen sei und ihm Dokumente übergeben habe, antwortet Heigl:

„Herr Plass hat bei dem Treffen in Nizza zu mir gesagt: ‚Wir haben entschieden, daß Sie zentral beliefert.‘ Damit meinte er den Herrn Janssen ...“

Heigl sagt später:

„Das ganze Gespräch mit dieser ominösen Frage ‚Ist da was gelaufen‘ hat sich nur auf die Übergabe von weiteren Dokumenten bezogen und auf die Frage, wie die Sache läuft.“ (Seite 173 des Protokolls)

Auf die Frage, ob das so von Heigl gesagt worden sei, sagt Heigl:

„Das haben wir konspirativ so besprochen, weil es nicht anders ging.“ (Seite 173 des Protokolls)

Bewertung:

Eine Beweiswürdigung der Aussage dieses Zeugen fehlt vollständig. Der Mehrheitenbericht bezeichnet Heigl lediglich als früheren „Schlüsselzeugen“, um offensichtlich Glaubwürdigkeit zu suggerieren. Er stellt ferner fest, daß Hiersemanns Äußerungen die Behauptungen Heigls nicht widerlegt hätten.

Demgegenüber ergibt die Beweisaufnahme, daß sich der Zeuge Heigl dreht und wendet und auf konkrete Frage schließlich immer wieder sagen muß, konkrete Äußerungen über Dokumentenübergabe von Plass seien nicht gefallen. Sein Ausweg ist letztlich immer „konspirativ wurde geredet, nicht offen“. Er räumt damit selbst ein, daß es sich um Interpretationen und Schlußfolgerungen handelt.

Wenn hier der Mehrheitenbericht zu dem Ergebnis kommt, daß erstens diese widersprüchlichen Aussagen einen wahren Kern enthalten; und zweitens sich dieser wahre Kern zweifelsfrei aus dem „konspirativ Gesagten“ in gleicher Form für beide Gesprächspartner habe ergeben müssen, dann wäre es das mindeste einer korrekten Beweiswürdigung, sich mit diesen unterschiedlichen Aussagen auseinanderzusetzen. Demgegenüber stellt der Bericht nur lapidar fest, daß die Behauptung Heigls durch die Behauptung Hiersemanns nicht widerlegt sei. Das verwundert umso mehr, als in einem anderen Fall, als offensichtlich Aussage gegen Aussage steht, der Bericht keinen ausreichenden Grund sieht, einer Behauptung Heigls zu glauben.

Das kann nur so gesehen werden: Die Beweisaufnahme hat das Wissen Hiersemanns von Plass' Tun zwar nicht bewiesen. Der Vorsitzende kann jedoch nicht glauben, daß ein Abgeordneter insoweit nicht unterrichtet sei (vergl. Nr. 5 der Zusammenfassung) und weil er das nicht glauben kann, setzt er sich mit dem äußerst dürftigen Beweismittel, nämlich dieser windelweichen Zeugenaussage, gar nicht erst auseinander.

3.4.6. Zu „1 c“

Der Bericht sieht einen Widerspruch in der Aussage von Hiersemann darin, daß er einerseits hinsichtlich des Telefongesprächs mit Heigl Ende August 1982 erklärt habe, es sei „immer nur“ um eine bestimmte Schweizer Bankkontengeschichte („Schützenpanzeraffäre“) gegangen, daß er demgegenüber aber später auf Frage geäußert habe, diese Geschichte „hat doch für mich keine Rolle gespielt“.

Tatsächlich hat Hiersemann über dieses Telefonat (bei dem Heigl Hiersemann angerufen hatte) ausgesagt, daß er (Hiersemann) Heigl gefragt habe, ob es in der Zwicknaglsache etwas Neues gäbe (Seite 36 des Protokolls, Vernehmung vom 19. April 1983). Auch Heigl bestätigt in seiner Vernehmung, daß es um den Namen Zwicknagl in diesem Gespräch auch gegangen sei (Seite 168 des Protokolls, Vernehmung vom 08. Juni 1983). Schließlich hat Hiersemann in seiner Vernehmung ferner gesagt, daß es bei diesem Telefonat immer nur um die Zwicknagl-Geschichte gegangen sei (Seite 37 des Protokolls, Vernehmung vom 19. April 1983).

Richtig ist auch, daß Hiersemann in anderem Zusammenhang sagte:

„Die Zwicknaglgeschichte hat doch für mich gar keine Rolle gespielt.“ (Seite 66 des Protokolls, Vernehmung vom 19. April 1983).

Nur der Zusammenhang, in dem diese Äußerung fiel, ist folgender:

Dabei ging es darum, warum Hiersemann nicht über die Aktivitäten Plass/Heigl informiert wurde. In diesem Zusammenhang sagte er, daß für ihn die Zwicknaglgeschichte, von der er erst kurz vorher erfahren hatte, keine Rolle spielte.

Bewertung:

Der Mehrheitenbericht verfälscht hier, weil er Dinge in einen Zusammenhang stellt, der in der Beweisaufnahme nicht vorhanden war. Er erweckt den Eindruck, als habe Hiersemann in der einen Aussage eine Affäre für sehr wichtig gehalten — das Gespräch sei nur darum gegangen —, und als habe er dann später behauptet, diese Angelegenheit sei für ihn ohne Bedeutung gewesen. Der Bericht läßt weg, daß bei dem Telefonat Hiersemann gar nichts von Heigl wollte, sondern dieser ihn anrief. Und der Bericht verfälscht die zweite Aussage Hiersemanns, weil er sie in anderen Zusammenhang stellt: Die mangelnde Bedeutung dieser Affäre bezieht Hiersemann in seiner Äußerung auf sein Interesse am Tun von Plass und nicht auf den Inhalt des Gesprächs. Der Bericht tut aber so, als beziehe er sich damit auf die Bedeutung für das Gespräch. Dies ist falsch.

3.4.7. Zu „2. Bereitschaft von Hiersemann zur nochmaligen Vereinbarung eines Treffens mit Heigl“

Der Widerspruch erscheint konstruiert und unbedeutend. In beiden Aussagen wird festgestellt, daß nach Angaben Hiersemanns seine Terminplanung Herr Plass machen würde. Lediglich die Aussage, er habe kein Interesse an einem Gespräch, ist nur in der einen Darstellung enthalten. Dieser Widerspruch ist angesichts der Geringfügigkeit dieser Aussage unbedeutend. Dabei ist völlig offen, ob in dem Mitschnitt (bzw. in der Ausschrift) das Telefongespräch verfälscht oder verstümmelt wurde.

3.4.8. Zu „2c) Zusammenfassung und Bewertung der Beweisaufnahme“

Neben den bereits ausgeführten „Beweiswürdigungen“ bringt der Bericht als Begründung für die Unglaubwürdigkeit Hiersemann sieben Punkte. Dazu ist im einzelnen festzustellen:

Zu Ziff. 1.

Der Mehrheitenbericht tut so, als habe Hiersemann eine offensichtlich falsche Aussage gemacht, die er später berichtigen mußte. In Wirklichkeit kann man über den Inhalt der Fragen, die an Hiersemann gestellt wurden, und was damit gemeint war, durchaus streiten. Gefragt wurde nämlich:

„Hatten Sie schon vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses Kontakte zu Herrn Bissinger oder Saupe gehabt?“ (Seite 70 des Protokolls zur Vernehmung vom 19. April 1983)

Hiersemann verneinte diese Frage, ebenso verneinte er auf die weitere Frage „mittelbar, unmittelbar“. Als der Vorsitzende des Ausschusses weiter fragte, ob Hiersemann auch nicht über Herrn Heigl Kontakte zu Bissinger gehabt habe, dreht sich das Gespräch nunmehr darum, daß hier offensichtlich der Vorsitzende über eine Fangfrage feststellen wollte, ob Herr Hiersemann zu diesem Zeitpunkt bereits Kontakte zu Herrn Heigl gehabt habe. Die Frage Kontakt zu Bissinger trat in den Hintergrund.

Etwas später in der Vernehmung hat Hiersemann nochmals festgestellt, daß er mit Bissinger nicht vor der Vernehmung gesprochen hatte (Seite 73 des Protokolls).

Einige Tage später, nach Vorlage des schriftlichen Protokolls, hat Hiersemann in einem Schreiben an den Vorsitzenden darauf aufmerksam gemacht, daß man dann, wenn man den Begriff des „mittelbaren Kontaktes“ weit fasse, einen Besuch des Geschäftsführers bei Herrn Bissinger unter diesen Kontakt subsumieren könnte. Diese Mitteilung hat Hiersemann gemacht, ohne daß bereits irgendein Widerspruch aufgetaucht wäre oder er sonst irgendwie auf eine Unstimmigkeit hingewiesen worden wäre (Brief vom 17. Mai 1983, 4. Sitzung, Seite 5 des Protokolls).

Insbesondere ist aber nicht zu erkennen, welchen Zusammenhang diese von Hiersemann selbst berichtete Unstimmigkeit, wenn man das überhaupt so sehen will, einen Zusammenhang mit einem Wissen um die Kontakte Plass/Heigl haben soll. Das ist weder erkennbar noch wird das vom Bericht dargelegt. Man sagt einfach, hier mußte Hiersemann seine Aussage berichtigen (wobei es doch genauer nur um ein „Interpretieren“ ging), also wird auch sonst alles nicht stimmen. Demgegenüber ist überhaupt nicht ersichtlich, warum Hiersemann diesen Kontakt von Janssen zu Bissinger verschweigen sollte. Er hat ihn ja auch kurze Zeit später sofort zugegeben. Es ist also wesentlich näherliegend, dies als Erinnerungslücke anzusehen. Jedenfalls ist der Zusammenhang zur Glaubwürdigkeit hinsichtlich des Komplexes Plass/Heigl konstruiert.

Zu Ziff. 2.

Der Mehrheitenbericht wertet die Tatsache, daß sich Hiersemann telefonisch zu einem Treffen mit Heigl bereit erklärt hatte, als Beleg dafür, daß Hiersemann ungläubwürdig sei.

Bei vernünftiger Wertung ist dies nicht schlüssig. Zum einen ist nicht nachvollziehbar, wieso die von Hiersemann eingeräumte Terminvereinbarung für seine Unglaubwürdigkeit sprechen soll. Zum anderen sagt der vereinbarte Termin als solcher nichts darüber aus, ob Hiersemann von weiteren Kontakten Plass/Heigl wußte. Das Gegenteil ist wahrscheinlicher: Hätte Hiersemann gewußt, daß Plass sowieso ein paar Tage später Heigl trifft, hätte er sich die Vereinbarung dieses Termins sparen können. Überdies ging es bei dem vereinbarten Treffen mit Heigl um etwas ganz anderes als bei dem Treffen Plass/Heigl. Zu einem anderen Ergebnis kann man nur kommen, wenn man die — oben bereits kritisierte — oberflächliche Beweiswürdigung des Berichts durchführt.

Zu Ziff. 3

In diesem Punkt ist das wesentliche Moment dargestellt, warum der Bericht davon ausgeht, Hiersemann habe vom Verhalten Plass gewußt: Der Berichtsverfasser ist der Auffassung, ein „eigenmächtiges Handeln von SPD-Fraktionsangestellten ist in höchstem Maße unwahrscheinlich.“

Allein die in dieser Nummer angeführten Daten lassen das Nichtwissen eher als wahrscheinlich erscheinen: Hiersemann war ab 18. August 1982 in Urlaub, der Kontakt Plass/Heigl geschah am 23. August 1982. Wenn der Abgeordnete Hiersemann von etwas, das in seiner Abwesenheit geschah, Kenntnis haben sollte, dann wäre es naheliegend, dafür Belege anzubringen. Gibt es keine, dann ist es eher wahrscheinlich, daß er davon nichts wußte, — er war ja nicht da.

Auch wird hier ein unrichtiger Eindruck erweckt: Der Geschäftsführer der SPD-Fraktion wird schlicht als „SPD-Fraktionsangestellter“ bezeichnet. Man tut so, als sei er nicht Geschäftsführer und damit nicht zu selbständigen Entscheidungen befugt.

Daß sich der Bericht in diesem Zusammenhang nicht einmal mit der umfangreichen und in sich schlüssigen Aussage des Geschäftsführers auseinandersetzt, ist wieder ein Beleg für den Verzicht auf anständige Beweiswürdigung.

Zu Ziff. 4.

Der Bericht geht davon aus, daß Hiersemann in einem Telefonat Ende August 1982 Heigl gegenüber Bereitschaft erklärt hat, diesen doch noch zu treffen.

In dieser Eindeutigkeit ist dies nicht belegt. Zwar geben sowohl Hiersemann als auch Heigl an, daß in dem betreffenden Telefonat davon die Rede war, daß Plass die Terminplanung für Hiersemann macht. Die in der eidesstattlichen Versicherung von Heigl gemachte Aussage,

„wir einigten uns darauf, daß ich mit Herrn Plass einen Termin für unser Zusammentreffen ausmachen würde“ (Seite 3 der eidesstattlichen Versicherung, Anlage zu der Sitzung vom 19. April 1983)

wird jedoch in der Ausschrift aus dem Tonbandprotokoll, die in der Sitzung vom 12. April 1984 verlesen wurde, in dieser Form nicht bestätigt. Es heißt dort zu einer Terminvereinbarung lediglich:

„Hiersemann: Haben Sie mit dem Herrn Plass schon gesprochen?“

Heigl: Ich habe versucht, ... zu erreichen; er ist noch nicht im Büro, er ruft mich zurück.

Hiersemann: Ich überblick das Ganze nicht genau, weil der meine Terminplanung macht.

Heigl: Ist am besten, er ruft mich ja zurück.

Hiersemann: Ja.“ (Sitzung vom 12. April 1984, Seite 15 des Protokolls)

Selbst wenn man die Echtheit und Vollständigkeit von Tonband und Ausschrift unterstellt, was inkorrekt wäre, bleibt bei korrekter Beweiswürdigung danach offen, ob ein Treffen stattfinden sollte. Die Aussage in Punkt 4, Hiersemann war zu einem Treffen grundsätzlich bereit, ist darüberhinausgehend bereits eine Interpretation.

Völlig unklar ist aber, inwiefern aus dieser unterstellten Gesprächsbereitschaft Hiersemann/Heigl geschlossen werden kann. Hiersemann habe von Plass/Heigl-Aktivitäten gewußt.

Zu Ziff. 5.

Hier wird wiederholt, daß Hiersemann aus dem Telefonat Ende August 1982 über das Tun Plass/Heigl informiert gewesen sein muß. Daß dieser Schluß ohne korrekte Beweiswürdigung und spekulativ erfolgt, wurde oben bereits dargelegt.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, daß der Vorsitzende des Ausschusses in der öffentlichen Sitzung vom 12. April 1984 aufgrund einer nunmehr verwerteten Ausschrift aus einem Tonbandmitschnitt des Gesprächs Hiersemann/Heigl erklärt hatte, daß die Deutungen des Gesprächs auseinandergehen und der Ausschuß erst zu einer Entscheidung kommen müsse, ob hinsichtlich der Deutung überhaupt vom Ausschuß eine Feststellung getroffen werden kann und gegebenenfalls welche. Es erschien zu diesem Zeitpunkt fraglich, ob der bekanntgewordene Gesprächsinhalt eine Deutung in der einen oder anderen Richtung überhaupt zulasse.

Diese Deutung wird nun in Ziffer 5 hier vorgenommen. Ohne sich mit den verschiedenen anderen Beweismitteln auseinanderzusetzen, behauptet der Berichtsverfasser nunmehr ganz einfach, die Deutung Heigl müsse richtig

sein, weil es für Plass keinen Grund gegeben habe, Hiersemann gegenüber etwas zu verheimlichen. Wieder: Spekulation statt Beweiswürdigung.

Eine seriöse Beweiswürdigung dieses Telefonmitschnitts hat dagegen die Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I, die in gleicher Sache ein Ermittlungsverfahren gegen Hiersemann (Aktenz. 112 Js 5557/82) durchgeführt hat, vorgenommen. Nach Überzeugung der unabhängigen bayerischen Staatsanwälte haben die Ermittlungen den Anfangsverdacht gegen Hiersemann, der lt. Staatsanwaltschaft „lediglich durch die Angaben Heigls belastet“ wurde, nicht bestätigt, so daß das Verfahren eingestellt wurde.

Zur Ausschrift des besagten Telefonats, dessen Vollständigkeit nach Meinung der Staatsanwaltschaft nicht belegt ist, wird auf Seite 6 der Einstellungsverfügung folgendes ausgeführt: „Die verklausulierte Gesprächsform Heigls muß unter dem Gesichtspunkt gewertet werden, daß er zu diesem Zeitpunkt bereits entschlossen war, MdL Hiersemann der Mitwisserschaft zu bezichtigen. Trotz der verklausulierten Ausdrucksweise läßt das Telefongespräch erkennen, daß MdL Hiersemann gerade nichts vom ersten Besuch seines Mitarbeiters Plass bei Heigl in Frankreich bekannt war. Heigl knüpft nämlich nicht an diesen Besuch des Rechtsanwalts Plass an, sondern kommt offensichtlich gleich auf das gescheiterte Treffen vom 18. August 1982 zu sprechen.“

Zu Ziff. 6.

Hier wird der Eindruck erweckt, als habe Hiersemann durch fehlende Einwilligung zur Verwertung eines rechtswidrig aufgenommenen Tonbandmitschnitts die Aufklärung verhindert. Tatsächlich wurde der Mitschnitt als Beweismittel verwertet. Die Aussage Hiersemanns konnte dadurch nicht widerlegt werden, sondern wurde bestätigt. (Nicht zuletzt aufgrund dieses Beweismittels hat auch die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen Hiersemann eingestellt).

Angesichts dieser Tatsache ist durch nichts mehr gerechtfertigt zu sagen: „Die Weigerung Hiersemanns habe keineswegs zur Aufhellung seines Verhaltens in dieser dem Ansehen des Bayerischen Landtags abträglichen Angelegenheit geführt.“ Fair wäre es hier gewesen, festzustellen, daß man über die Verwertbarkeit rechtlich unterschiedlicher Meinung sein könne und deshalb das Verhalten Hiersemanns, das die Verwertung nicht beeinträchtigte, rechtliche Achtung verdiene.

Zu Ziff. 7.

Bezeichnend ist der Schluß, den der Bericht zieht: Zwar liege eine Mitwisserschaft vor, doch könne eine Billigung des Verhaltens Plass' durch Hiersemann nicht angenommen werden. Offensichtlich hatte der Verfasser des Berichts selbst Zweifel, ob all dies spekulativ Festgehaltene wirklich vertreten werden könne. Wenn man, wie dies der Bericht tut, unterstellt, daß Hiersemann jedenfalls bei dem Gespräch Ende August 1982 mit Heigl von der Weitergabe

vertraulicher Unterlagen gewußt hat, dann kann eigentlich durch nichts mehr begründet werden, daß er dieses Verhalten nicht gebilligt hat. Zu konstruieren, ein Abgeordneter wisse zwar von dem ständigen Tun seines Mitarbeiters, billige dieses aber nicht — dieses ist absurd — es hätte nur einer einzigen Weisung des Abgeordneten bedurft, um seinen Mitarbeiter davon abzuhalten.

Der Berichterstatter hat hier offensichtlich erkannt, daß die Beweisaufnahme einen ausreichenden Beweis für Wissen und Billigung von Hiersemann nicht ergeben hat. Ihm ist es jedoch nicht gelungen, die Zweifel und Unklarheiten auf der juristisch sauberen Ebene anzusiedeln: Die Beweisaufnahme gibt nicht nur nichts für eine Billigung, sondern auch nichts Ausreichendes für ein Wissen durch den Abgeordneten Hiersemann her. Aber dieses Ergebnis hätte dem Verfasser des Berichts offensichtlich nicht gepaßt.

Der Verfasser des Mehrheitenberichts hätte gut daran getan, sich die Schlußausführungen der Staatsanwaltschaft im Einstellungsbeschluß im Ermittlungsverfahren Hiersemann zu Gemüte zu führen. Dort heißt es: „Die Einlassung des Beschuldigten, er sei von Plass erst am 26. September 1982 unterrichtet worden, wird von Dr. Janssen bestätigt. Nach dessen Angaben ist bei diesem Gespräch nicht von der Übergabe geheimer Unterlagen gesprochen worden. Für die Behauptung Heigls, Rechtsanwalt Plass habe ihm beim Treffen wiederholt versichert, er handle u.a. mit Wissen Hiersemanns, gibt es keine Zeugen, obgleich bei den Besuchen in Nizza andere Personen zumindest zeitweise zugegen waren. Es handelt sich um den Freund von Rechtsanwalt Plass, Heinz Husel, sowie die Freundin Heigls, Christina Stenberg, und den Fotografen Jans. Keiner von ihnen hat derartige Äußerungen seitens Plass gehört. Auch aus dem Umstand, daß der damalige Fraktionsassistent Plass Zugang zu den geheimen Dokumenten und Protokollen von MdL Hiersemann erhalten hat, ergeben sich keine belastenden Anhaltspunkte. Diese Verfahrensweise entsprach vielmehr einer damals allseits akzeptierten Arbeitstechnik im Untersuchungsausschuß.“

Der alternative Vorwurf gegen Hiersemann und Dr. Janssen, sich in „unverantwortlicher Weise grob fahrlässig verhalten“ zu haben, weil der Mitarbeiter Plass Zugang zu geheimen Unterlagen hatte, wird hier durch die Staatsanwaltschaft ebenfalls als ungerechtfertigt bewertet. Dieser Vorwurf träfe im übrigen den Abgeordneten Dr. Hundhammer als den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses Langemann I in gleicher Weise, denn auch er wußte oder hätte zumindest wissen müssen, daß Herr Plass Umgang mit geheimen Unterlagen hatte.

München, den 15. März 1985

Sepp Klasen

Hilmar Schmitt